



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

IDES-DOSSIER

DOSSIER THEMATIQUE IDES

Informations- und Dokumentationszentrum IDES
Centre d'information et de documentation IDES

Absenzen - Massnahmen: rechtliche Grundlagen
Absences - Sanctions: bases légales

Stand Mai 2020 | Etat mai 2020

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 (0)31 309 51 11, F: +41 (0)31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 (0)31 309 51 00, F: +41 (0)31 309 51 10, ides@edk.ch

Massnahmen bei unbegründeten Absenzen von Schülerinnen und Schülern

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den gesamten Schulunterricht zu besuchen. Davon ausgenommen sind berechnigte Dispensationen.

Bei unentschuldigtem oder absichtlichem Fernbleiben von Schülerinnen und Schüler regelt die Schulgesetzgebung die Zuständigkeit und die disziplinarischen Massnahmen.

Die Massnahmen reichen von mündlicher Ermahnung, Erteilen zusätzlicher Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit und Aussprache mit den Erziehungsberechtigten bis hin zum Schulausschluss.

In etlichen Kantonen werden unentschuldigte Absenzen sowohl in der Primarschule als auch auf Sekundarstufe I im Zeugnis vermerkt, in einigen Kantonen nur auf der Sekundarstufe I.

Weitere Zusammenstellungen basierend auf kantonalen Gesetzessammlungen:

- [Freie Tage \(Jokertage\): rechtliche Grundlagen](#)
- [Schulausschluss während der obligatorischen Schulzeit: rechtliche Grundlagen](#)

Mesures pour les élèves en cas d'absences injustifiées

Les élèves ont l'obligation de fréquenter l'ensemble des cours. Ils doivent bénéficier d'une dispense motivée pour ne pas assister à une leçon.

En cas d'absence injustifiée ou intentionnelle des élèves, la législation scolaire réglemente les compétences et les mesures disciplinaires.

La palette des mesures s'étend de l'avertissement oral à l'exclusion de l'école, en passant par des tâches supplémentaires à accomplir pendant les heures d'enseignement ordinaires ou en dehors de celles-ci et une discussion avec les personnes responsables de l'éducation.

Dans plusieurs cantons, les absences injustifiées sont inscrites dans le livret scolaire aussi bien à l'école primaire qu'au degré secondaire I, dans quelques autres cantons, seulement au degré secondaire I.

Vous trouverez d'autres synthèses qui se fondent sur les recueils des bases légales cantonales:

- [Journées libres \(Journées joker\): bases légales](#)
- [Exclusion durant la scolarité obligatoire: bases légales](#)

Rechtliche Grundlagen / Bases légales

Diese Zusammenstellung basiert auf den kantonalen Gesetzessammlungen (Stand: Mai 2020). Für Aktualität, Vollständigkeit oder Richtigkeit dieser Zusammenstellung kann keine Gewähr übernommen werden. Aufgeführt sind die wesentlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Absenzen während der obligatorischen Schulzeit.

Cette présentation se base sur la législation cantonale (état mai 2020). Aucune garantie ne peut être donnée quant à l'actualité, l'exhaustivité ou l'exactitude des informations publiées ci-dessous. Sont présentées les dispositions principales en lien avec les absences pendant l'école obligatoire.

Wenn immer möglich, sind Gesetze und Verordnungen auf die stets aktualisierte Version auf lexfind.ch verlinkt. Das kann dazu führen, dass die im Folgenden aufgeführten Normen vom Mai 2020 unter Umständen nicht mehr alle mit den Normen in der aktuellsten Version gemäss [Lexfind.ch](http://lexfind.ch) übereinstimmen. *La numérotation des textes est basée sur la systématique cantonale. Sont indiqués, chaque fois que cela est possible, des liens vers la version toujours actualisée des lois et des ordonnances figurant sur le site lexfind.ch. Les normes mentionnées ci-après datent de mai 2020 et peuvent donc parfois varier par rapport aux versions plus récentes publiées sur lexfind.ch.*

AG	<p>401.100 Schulgesetz vom 17. März 1981 (Stand 01.08.2018) 3. Eltern, Schüler, Lehrer und Inspektoren 3.1. Eltern und Schüler § 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. ² Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden; b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. ⁴ ... § 38a Disziplinar massnahmen: 1. Grundsatz ¹ Disziplinar massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet. § 38b 2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule ¹ Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen: a) Ermahnung; b) schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist; c) zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht; d) Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag; e) Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen. ² Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden. § 38c 3. Anordnung durch Schulpflegen ¹ Die Schulpflegen können folgende Disziplinar massnahmen anordnen: a) schriftlicher Verweis; b) gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage; c) vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen; d) Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulorts oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde; e) befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt; f) befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr; g) Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht. § 38d 4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport</p>
-----------	--

	<p>1 Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.</p> <p>2 Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulpflege in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p> <p>§ 38e 5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung</p> <p>1 Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden.</p> <p>2 Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. Im Falle von Schülerinnen und Schülern, die in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden, richtet sich die Finanzierung und Kostenverteilung nach den kantonalen Bestimmungen zur Sonderschulung.</p> <p>3 Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.– pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.</p> <p>4 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss.</p>
AG	<p>421.313 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (Stand 01.01.2020) 2. Öffentliche Schulen 2.2 Schülerinnen und Schüler § 14 Dispensation</p> <p>1 Die Schulpflege kann Schülerinnen und Schüler dauerhaft von einzelnen Lektionen dispensieren, wenn deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist oder andere wichtige Gründe vorliegen.</p> <p>2 Sie kann auf Gesuch der Eltern deren Kind während des ersten Kindergartenjahrs für maximal einen Unterrichtshalbtag pro Woche dispensieren.</p> <p>3 Sie dispensiert Schülerinnen und Schüler, wenn polizeiliche beziehungsweise gesundheitspolizeiliche Gründe es erfordern und Gefahr in Verzug ist. Dispensationen aus disziplinarischen Gründen gemäss Schulgesetz bleiben vorbehalten.</p> <p>§ 14a Modalitäten bei Urlaub und Dispensation</p> <p>1 Die Modalitäten bei Urlaub und Dispensation, namentlich die Aufarbeitung des versäumten Lernstoffs oder die anderweitige Erreichung des Lernziels, sind schriftlich zu vereinbaren.</p> <p>§ 15 Absenzen</p> <p>1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.</p> <p>2 Die Klassenlehrperson führt ein Verzeichnis über entschuldigte und unentschuldigte Absenzen und Dispensationen. Unentschuldigte sowie entschuldigte Absenzen ohne hinreichende Gründe sind der Schulleitung zu melden.</p> <p>3 Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, wenn die Abwesenheit des Kinds infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kinds bestehen.</p> <p>§ 17 Schulausschluss</p> <p>1 Die Schulpflege hat dem Departement Bildung, Kultur und Sport im Zeitpunkt eines geplanten Schulausschlusses Meldung zu erstatten und demselben die Akten über die Schülerin beziehungsweise den Schüler zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.</p> <p>2 Der Entscheid über den Schulausschluss muss zusätzlich zu den sich aus der Verwaltungsverfahrensgesetzgebung ergebenden Vorgaben folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorkommnisse, Zeitdauer des Schulausschlusses, Art der Beschäftigung während des Schulausschlusses, Regelung hinsichtlich des Lernens.
AI	<p>411.000 Schulgesetz (SchG) vom 25. April 2004 (Stand 23.10.2017) IV. Rechtsstellung der Schulbeteiligten A. Schüler a. Grundsatz Art. 16 Befolgungspflicht</p> <p>1 Die Schüler haben den Weisungen der Lehrerschaft und Schulbehörden Folge zu leisten.</p>

	<p>2 Schulbehörden und Lehrerschaft sind befugt, Weisungen für das Verhalten der Schüler zu erlassen, welche einem geordneten Schulbetrieb dienen, die Gesundheit der Schüler schützen und ihrer altersgemässen körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung dienlich sind.</p> <p>3 Solche Weisungen gelten auch auf dem Schulweg und gehen allfällig entgegenstehenden Weisungen der Inhaber der elterlichen Sorge vor.</p> <p>d. Disziplinarrecht</p> <p>Art. 26 Grundsatz</p> <p>Disziplinar massnahmen haben erzieherischen Charakter. Sie dienen dem schulischen Fortschritt des Kindes, der Aufrechterhaltung eines ungestörten Schulbetriebes und dem Schutz der übrigen am Schulbetrieb Beteiligten.</p> <p>Art. 27 Massnahmen</p> <p>1 Disziplinarische Schwierigkeiten sollen in erster Linie in der Klasse gelöst werden. Die den Lehrkräften zustehenden Disziplinärkompetenzen werden durch die Verordnung geregelt.</p> <p>2 Können die Schwierigkeiten anders nicht gelöst werden, kann der Schulrat im Rahmen der Verordnung Disziplinar massnahmen ergreifen. Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen.</p> <p>3 Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall erstattet der Schulrat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung. Diese verfügt, ob der Schüler nach den Vorschriften des ZGB über den Kindes- und Erwachsenenschutz in besondere Unterrichts- und Betreuungsstätten eintreten muss. Der Besuch einer solchen Stätte wird an die Schulpflicht angerechnet.</p> <p>4 In dringenden Fällen kann der Schulrat zur Aufrechterhaltung eines geordneten Unterrichts provisorische Massnahmen ergreifen, insbesondere die vorläufige Suspendierung eines Schülers von der Schule beschliessen. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind anzuhören.</p> <p>5 Vorbehalten bleiben Massnahmen des Jugendstrafrechts.</p> <p>B. Inhaber der elterlichen Sorge</p> <p>Art. 29 Pflichten der Inhaber der elterlichen Sorge</p> <p>1 Die Inhaber der elterlichen Sorge sind für den regelmässigen Schulbesuch und die damit verbundenen Schülerpflichten verantwortlich.</p> <p>2 Sie unterstützen die Schule insbesondere bei der Durchsetzung von Weisungen nach Art. 16 dieses Gesetzes.</p>
AI	<p>411.010</p> <p>Schulverordnung (SchV) vom 21. Juni 2004 (Stand 23.10.2017)</p> <p>II. Rechtsstellung der Schüler</p> <p>Art. 6 Disziplinar massnahmen der Lehrkräfte</p> <p>1 Die Lehrkraft kann als Disziplinar massnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit; b) Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung; c) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann im Zeugnis angemerkt werden. d) Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert; e) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag; f) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende. <p>2 Ergreift die Lehrkraft eine Disziplinar massnahme nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels, erstattet sie dem Schulrat und den Eltern schriftlich Meldung.</p> <p>3 Ein Ausschluss nach Abs. 1 lit. d - f dieses Artikels ist durch sinnvolle Beschäftigungsmassnahmen zu begleiten.</p> <p>Art. 7 Disziplinar massnahmen des Schulrates</p> <p>1 Der Schulrat kann als Disziplinar massnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird; b) Ausschluss von einer mehrtägigen schulischen Veranstaltung; c) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen; d) Androhung des Ausschlusses von der Schule; e) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. <p>2 Er muss einen Ausschluss gemäss Abs. 1 lit. b und c dieses Artikels mit sinnvollen Beschäftigungsmassnahmen begleiten.</p> <p>Art. 8 Form der Eröffnung von Disziplinar massnahmen</p> <p>1 Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit (Art. 6 Abs. 1 lit. a), Wegweisen aus der Lektion oder aus einer anderen schulischen Veranstaltung (Art. 6 Abs. 1 lit. b), Ausschluss von einer anderen schulischen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert (Art. 6 Abs. 1 lit. d), und Ausschluss vom Unterricht (Art. 6 Abs. 1 lit. e) werden mündlich angeordnet.</p> <p>2 Bei längerer Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit sowie Ausschluss von einer schulischen</p>

	<p>Veranstaltung oder vom Unterricht werden die Eltern benachrichtigt. ³ Eine Disziplinar massnahme nach Art. 6 Abs. 1 lit. f und Art. 7 dieser Verordnung wird den Eltern durch Verfügung eröffnet.</p>
AI	<p>411.012 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz vom 18. Mai 2005 (Stand 01.01.2019) D. Zeugnisse I. Zeugnisreglement für die Primarschule Art. 49 Absenzen Entschuldigte sowie unentschuldigte Absenzen sind voneinander getrennt im Zeugnis einzutragen. II. Zeugnisreglement für die Sekundarstufe I Art. 56 Absenzen Entschuldigte sowie unentschuldigte Absenzen sind voneinander getrennt im Zeugnis einzutragen. H. Urlaubsregelungen I. Ferienplan / Urlaubstage Art. 89 Urlaubstage ¹ Der Schulrat erhält das Recht, einen Tag resp. zwei Halbtage pro Schuljahr für schulfrei zu erklären. ² Der Schüler hat das Recht auf einen frei wählbaren Urlaubstag pro Schuljahr. Dieser Urlaubstag darf nicht in den letzten zwei Wochen der Schulzeit bezogen werden. Der Bezug ist der Klassenlehrperson einen Schultag im Voraus schriftlich bekannt zu geben und muss mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge versehen sein. ³ Als schulfrei gelten auf jeden Fall: a) kirchliche Feiertage im Kanton, in einem Landesteil oder in einer Schulgemeinde b) örtlicher Kilbimontag (für Brülisau, Schwende, Steinegg, Eggerstan- den, Meistersrüte, Haslen und Schlatt gilt der Kilbimontag von Ap- penzell) c) Nachmittag des Schmutzigen Donnerstags d) Freitag nach Auffahrt ⁴ In begründeten Fällen kann der Schulpräsident Schülern Urlaub bis zu einer Woche erteilen. Überschreitet der Urlaub im Einzelfall drei Tage, so ist davon im Protokoll des Schulrates unter Angaben des Urlaubsgrundes Notiz zu nehmen. ⁵ Längere Abwesenheiten kann nur der Schulrat unter Bekanntgabe an die Landesschulkommission gestatten. II. Absenzen Art. 90 Kontrolle ¹ Die Lehrpersonen der öffentlichen Schulen kontrollieren den lückenlosen Besuch des Unterrichts. ² Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht wird der Schüler durch die verantwortliche Lehrperson mündlich verwarnt. Im Wiederholungsfall werden die Inhaber der elterlichen Sorge schriftlich unter Anführung von Art. 29 SchG benachrichtigt. Bei fünf unentschuldigten Absenzen (Halbtage) ist das Verfahren nach Art. 92 dieses Beschlusses anzuwenden. Art. 91 Entschuldigungsgründe ¹ Als Entschuldigungsgründe gelten: a) Krankheit des Schülers; b) Krankheiten von Vater und Mutter, wenn infolgedessen das Kind zu Hause unentbehrlich ist; c) Todesfall in der Familie; d) Wohnortwechsel (höchstens zwei Schultage); e) Mithilfe im elterlichen Betrieb in Notfällen; f) Verhinderung wegen ungangbar gewordener Schulwege. ² Die Lehrperson ist berechtigt, in Zweifelsfällen eine schriftliche Bestätigung der Absenzursache durch den Inhaber der elterlichen Sorge oder den behandelnden Arzt zu verlangen. Absenzgesuche sind vorgängig an die Lehrperson zu richten. ³ Für Absenzen aus anderen Ursachen als den oben genannten, kann die Lehrperson für je einen Tag Dispens erteilen, für einen Schüler gesamthaft höchstens drei Tage in einem Jahr. Dispensgesuche sind vorgängig an die Lehrperson zu richten. Art. 92 Unentschuldigte Absenzen Bei fünf unentschuldigten Absenzen (Halbtage) hat die Lehrperson innert drei Tagen dem Schulpräsidenten Bericht zu erstatten. Der Schulrat verwarnt den für den Schulbesuch Verantwortlichen sofort schriftlich. Bei weiteren unentschuldigten Absenzen ist das Verfahren gemäss Art. 76 f. SchG anzuwenden. Art. 93 Aufsicht ¹ Der Schulrat setzt die Schulzeiten fest, überwacht die Kontrolle des Schulbesuchs und ahndet die unentschuldigten Absenzen gemäss Art. 76 f. SchG. ² Der Schulrat kann die Handhabung des Absenzenwesens seinem Präsidenten, einem andern Mitglied oder einer Kommission gemäss Art. 66 SchG übertragen.</p>
AR	<p>411.0 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 24. September 2000 (Stand 01.01.2016)</p>

	<p>IV. Die Lernenden Art. 22 Unterricht und Erziehung ¹ Die Lernenden haben Anspruch auf Unterricht und Erziehung, die: a) ganzheitlich auf der Grundlage des aktuellen Wissensstandes erfolgen; b) sich an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen orientieren; c) ihre individuellen Lernvoraussetzungen berücksichtigen. ² Die Lernenden haben a) den Unterricht und die Schulveranstaltungen zu besuchen; b) altersgemäss Verantwortung für den eigenen Lernprozess und Mitverantwortung für denjenigen der Lerngemeinschaft zu tragen; c) die Schul- und Hausordnung einzuhalten. ³ Gegen Lernende, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinar massnahmen angeordnet werden. ⁴ Die Lernenden wirken bei der Gestaltung der Schule mit und haben Anspruch auf angemessene Informationen über schulische Fragen.</p> <p>VI. Die Erziehungsberechtigten Art. 33 Pflichten ¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder regelmässig zur Schule zu schicken. ² Aus wichtigen Gründen können Lernende vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden. ³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig Lernende ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält oder nicht in die Klasse schickt, in die sie eingeteilt sind, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft.</p>
AR	<p>411.1 Verordnung zum Gesetz über Schule und Bildung (Schulverordnung) vom 26. März 2001 (Stand 30.09.2016)</p> <p>III. Die Lernenden Art. 21 Schulaustritt ¹ Begonnene freiwillige Schuljahre müssen in der Regel abgeschlossen werden. Die Schulleitungen können Ausnahmen bewilligen. ² Der Übertritt von Lernenden in ein freiwilliges Schuljahr kann abgelehnt oder der Schulaustritt nach dem Besuch des achten Schuljahres verfügt werden bei fehlender Bereitschaft der Lernenden zur erfolgreichen Absolvierung, bei wiederholten disziplinarischen Verstössen oder bei stark negativer Auswirkung auf die Klasse. Diesen Massnahmen muss eine schriftliche Verwarnung vorausgehen. ³ Bei einem Austritt gemäss Abs. 2 machen die Schulleitungen den Lernenden soweit zumutbar alternative Vorschläge zur schulischen oder beruflichen Laufbahn. ⁴ Repetierete Klassen werden an die Schulpflicht, nicht aber an das Schulbesuchsrecht angerechnet.</p> <p>Art. 26 Massnahmen bei Verstössen von Lernenden gegen Ordnung und Disziplin ¹ Bei Verstössen von Lernenden gegen Ordnung und Disziplin werden vorerst pädagogische und schulische Massnahmen eingeleitet und durch die Schulleitung koordiniert. Lernende können dabei auch vorübergehend vom Unterricht dispensiert werden. ² Bei wiederholten Verstössen können in Anwendung von Art. 22 Abs. 3 Schulgesetz Disziplinar massnahmen und weitergehende Massnahmen getroffen werden, und zwar: a) Disziplinar massnahme durch die Lehrenden; b) Disziplinar massnahmen und schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung; c) Ablehnung des Übertritts in ein freiwilliges Schuljahr oder Verfügung des Schulaustritts nach dem Besuch des achten Schuljahres gemäss Art. 21 Abs. 2; d) Anordnung erzieherischer oder therapeutischer schulbegleitender Massnahmen durch die Schulkommission nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Massnahmen nicht einverstanden, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert; e) Antragstellung durch die Schulkommission an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Jugendanwaltschaft für entsprechende Massnahmen. ³ Bei Massnahmen nach Abs. 2 lit. d können die Erziehungsberechtigten an den Kosten beteiligt werden. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Disziplinar massnahmen.</p> <p>V. Die Erziehungsberechtigten Art. 30 Schulversäumnisse, Urlaub ¹ Bei Schulversäumnissen von Lernenden haben deren Erziehungsberechtigte der Klassenlehrperson eine schriftliche Begründung einzureichen. ² Gesuche um Beurlaubung von Lernenden sind rechtzeitig an die Schulleitung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung. ³ Bussen nach Art. 33 Abs. 3 Schulgesetz werden auf Mitteilung der Schulleitung durch die Strafverfolgungsbehörden nach den Regeln der Strafprozessordnung verfügt. ⁴ ...</p>
AR	411.11

	<p>Verordnung zu den Disziplinarmaßnahmen (Disziplinarverordnung) vom 25. März 2003 (Stand 01.01.2016)</p> <p>Art. 1 Disziplinartatbestand</p> <p>1 Disziplinarmaßnahmen können gegen Lernende ergriffen werden, welche den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule beschädigen oder zerstören, gegen die Schul- oder Hausordnung oder ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, namentlich der Lehrenden oder Schulleitungen, verstossen.</p> <p>2 Disziplinarmaßnahmen setzen ein Verschulden voraus.</p> <p>Art. 2 Anordnung von Massnahmen</p> <p>1 Massnahmen sind unter Vermeidung von Willkür und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit anzuordnen.</p> <p>2 Kollektiv- und Körperstrafen sind nicht erlaubt.</p> <p>Art. 3 Disziplinarmaßnahmen durch Lehrende und Schulleitungen</p> <p>1 Lehrende können insbesondere folgende Massnahmen anordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> mündliche oder schriftliche Ermahnung; zusätzliche Hausarbeit oder zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit; kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus und unter Aufsicht. <p>Lehrende können zudem der Schulleitung die Anordnung von Massnahmen nach Abs. 2 beantragen.</p> <p>2 Die Schulleitungen können überdies folgende Massnahmen anordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> schriftliche Verwarnung; Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen, höchstens aber für einen Monat. <p>Die Wegweisung vom Unterricht ist in Form einer Verfügung anzuordnen.</p> <p>Art. 4 Weitergehende Massnahmen durch Schulleitungen und Schulkommission</p> <p>1 Bei schweren Verstössen, oder wenn Disziplinarmaßnahmen gemäss Art. 3 wirkungslos geblieben sind, können weitergehende Massnahmen angeordnet werden.</p> <p>2 Die Schulleitung kann die Versetzung in eine andere Klasse verfügen oder der Schulkommission die Anordnung von Massnahmen nach Abs. 3 beantragen.</p> <p>3 Die Schulkommission kann erzieherische oder therapeutische schulbegleitende Massnahmen nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung anordnen. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Massnahmen nicht einverstanden, wird die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert. Die Erziehungsberechtigten können an den Kosten beteiligt werden.</p> <p>4 Die Schulkommission kann überdies:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder Jugendanwaltschaft entsprechende Massnahmen beantragen, oder dem Gemeinderat die Verfügung des Schulaustrittes nach dem Besuch des achten Schuljahres oder die Ablehnung des Übertrittes in ein freiwilliges Schuljahr beantragen. <p>Art. 5 Schulpsychologischer Dienst</p> <p>Vor der Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen oder vor der Versetzung in eine andere Klasse, ist der zuständige Schulpsychologische Dienst einzubeziehen.</p> <p>Art. 6 Weitergehende Massnahmen durch den Gemeinderat</p> <p>1 Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen den Übertritt in ein freiwilliges Schuljahr ablehnen oder den Schulaustritt nach dem Besuch des achten Schuljahres verfügen. Diesen Massnahmen muss eine schriftliche Verwarnung vorausgehen.</p> <p>2 Als wichtige Gründe gelten insbesondere die fehlende Bereitschaft zur erfolgreichen Absolvierung, wiederholte disziplinarische Verstösse oder stark negative Auswirkungen auf die Klasse.</p> <p>3 Wird der Austritt nach dem achten Schuljahr verfügt oder der Übertritt in ein freiwilliges Schuljahr abgelehnt, unterbreiten die Schulleitungen den Lernenden soweit zumutbar alternative Vorschläge zur schulischen oder beruflichen Laufbahn.</p>
BE	<p>432.210</p> <p>Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 (Stand 01.03.2020)</p> <p>5 Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>Art. 24 Vorzeitige Entlassung, zusätzliches Schuljahr</p> <p>1 Liegen zwingende Gründe vor, kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Schulleitung und nach Anhören der Eltern Schülerinnen und Schüler vom Abschluss des zweitletzten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen. Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Haben Schülerinnen und Schüler bereits elf Jahre Volksschule absolviert und sind sie nicht mehr lernbereit oder bereiten sie durch ihr Verhalten besondere Schwierigkeiten, kann die Schulkommission ihnen den Besuch der letzten Klasse der Volksschule sowohl vor als auch nach Beginn des Schuljahrs verweigern.</p> <p>3 ...</p> <p>Art. 27 Absenzen, Dispensation</p> <p>1 Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht im zeitlichen Rahmen des Stundenplans zu besuchen.</p>

	<p>2 In jeder Klasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen.</p> <p>3 Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Kindergarten- oder Schuljahr nicht in die Volksschule zu schicken.</p> <p>4 Sie sind überdies berechtigt, ihre Kinder während des ersten Kindergartenjahrs den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen zu lassen.</p> <p>5 Zusätzlich kann die Schulleitung in begründeten Fällen Schülerinnen und Schüler teilweise oder vorübergehend ganz vom Schulbesuch befreien.</p> <p>6 Der Regierungsrat regelt die Absenzen und Dispensationen durch Verordnung.</p> <p>Art. 28 Disziplin, Massnahmen</p> <p>1 Die Volksschule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schülerinnen und Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrerschaft und der Schulbehörde zu befolgen.</p> <p>2 Die Lehrerschaft und die Schulleitung sind ermächtigt, gegenüber fehlbaren Schülerinnen und Schülern diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die zur Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes nötig sind.</p> <p>3 Die Volksschule orientiert frühzeitig die Schulkommission und zieht Fachstellen bei, nötigenfalls werden Massnahmen wie Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder an eine Schule einer anderen Gemeinde veranlasst.</p> <p>4 Die Schulkommission kann bei wiederholten oder schweren Verstössen der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Verweis erteilen oder einen Ausschluss gemäss Absatz 5 schriftlich androhen.</p> <p>5 Schülerinnen und Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen, können von der Schulkommission während höchstens zwölf Schulwochen pro Kindergarten- oder Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p> <p>6 Bei einem Ausschluss sorgt die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle in Zusammenarbeit mit den Eltern und mit Hilfe der Lehrerschaft und der Schulleitung für eine angemessene Beschäftigung. Die Volksschule plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.</p> <p>7 Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihre Eltern sind vor einer Verfügung gemäss den Absätzen 3 bis 5 anzuhören. Die Schulkommission kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen.</p> <p>8 Die Würde der Schülerinnen und Schüler und die Rechte der Eltern sind zu wahren.</p>
BE	<p>432.210 Loi sur l'école obligatoire (LEO) du 19 mars 1992 (état au 01.03.2020)</p> <p>5 Elèves</p> <p>Art. 24 Libération de l'obligation scolaire avant la fin de la scolarité obligatoire, année scolaire supplémentaire</p> <p>1 Si des raisons impérieuses l'exigent, la commission scolaire peut libérer l'élève de l'obligation scolaire dès la fin de l'avant-dernière année scolaire à la demande des parents ou sur proposition de la direction d'école, après avoir entendu les parents. Le corps enseignant et, en règle générale, le Service psychologique pour enfants et adolescents sont préalablement consultés.</p> <p>2 Si un élève a déjà effectué onze années de scolarité obligatoire et qu'il n'est plus disposé à apprendre ou que son comportement pose des problèmes particuliers, la commission scolaire peut lui refuser la fréquentation de la dernière année de la scolarité obligatoire, que l'année scolaire ait débuté ou non.</p> <p>3 ...</p> <p>Art. 27 Absences, dispenses</p> <p>1 L'élève doit respecter l'horaire des leçons.</p> <p>2 Un contrôle des absences est tenu dans chaque classe.</p> <p>3 Les parents sont autorisés à ne pas envoyer leur enfant à l'école pendant cinq demi-journées par année scolaire au maximum, auquel cas ils informent préalablement l'école.</p> <p>4 En outre, ils peuvent permettre à leur enfant de fréquenter la première année de l'école enfantine avec un programme réduit.</p> <p>5 En outre, la direction d'école peut dispenser l'élève d'une partie de l'enseignement ou, temporairement, de tout l'enseignement si les circonstances le justifient.</p> <p>6 Le Conseil-exécutif règle les absences et les dispenses par voie d'ordonnance.</p> <p>Art. 28 Discipline, mesures disciplinaires</p> <p>1 L'école veille à assurer le bon fonctionnement de l'enseignement et à créer un climat favorisant le développement des élèves. Les élèves doivent se soumettre aux règles en vigueur à l'école pour la vie en communauté ainsi qu'aux instructions du corps enseignant et de la direction d'école.</p> <p>2 L'enseignant ou l'enseignante et la direction d'école ont le droit de prendre à l'encontre de l'élève en faute les mesures disciplinaires qu'exige la bonne marche de l'école.</p> <p>3 L'école informe la commission scolaire en temps utile et consulte un service spécialisé. Si nécessaire, des mesures telles que le transfert de l'élève dans une autre classe, dans une autre école ou dans une école d'une autre commune sont ordonnées.</p> <p>4 Si les manquements à la discipline sont graves ou répétés, la commission scolaire peut adresser par écrit à l'élève une réprimande ou une menace d'exclusion au sens du 5^e alinéa.</p>

	<p>⁵ Les élèves qui, par leur comportement, entravent sérieusement le bon fonctionnement de l'enseignement, peuvent être exclus partiellement ou totalement de l'enseignement par la commission scolaire pendant 12 semaines au plus par année scolaire.</p> <p>⁶ En cas d'exclusion, le service spécialisé mandaté par la commune prévoit une activité appropriée en coopération avec les parents et avec l'aide du corps enseignant et de la direction d'école. L'école prépare en temps utile la réintégration de l'élève.</p> <p>⁷ Il convient d'entendre l'élève concerné et ses parents avant de rendre une décision au sens des 3^e, 4^e et 5^e alinéas. La commission scolaire peut décider qu'un éventuel recours contre une telle décision n'a pas d'effet suspensif.</p> <p>⁸ La dignité de l'élève et les droits des parents seront respectés.</p>
BE	<p>432.213.12 Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule (DVAD) vom 16. März 2007 (Stand 01.08.2008) Art. 1 Absenzen und Dispensationen ¹ Absenzen sind Abwesenheiten vom Unterricht. ² Dispensationen sind im Voraus zu planende und mittels Gesuch zu beantragende Freistellungen für regelmässige oder für länger dauernde Abwesenheiten vom Unterricht.</p> <p>Art. 2 Nicht vorhersehbare, entschuldigte Absenzen ¹ Absenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt: a Krankheit des Kindes, b Unfall des Kindes, c Krankheit in der Familie des Kindes, d Todesfall in der Familie des Kindes, e äusserst schwierige Schulwegverhältnisse infolge schlechter Witterung.</p> <p>Art. 3 Vorhersehbare, entschuldigte Absenzen ¹ Vorhersehbare Absenzen können insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt anerkannt werden: a Arzt- und Zahnarztbesuche, b Prüfungsaufgebote, c berufswahlorientierte Veranstaltungen und Beratungen ab dem 7. Schuljahr, d Abklärungen, Beratungen und Behandlungen durch die Erziehungsberatung, den kinder- und jugendpsychiatrischen Dienst oder den schulärztlichen Dienst, e bis zu zwei Tage für den Wohnungswechsel der Familie, f ärztlich verordnete Therapien.</p> <p>Art. 4 Dispensationen ¹ Dispensationen sind insbesondere möglich a im Rahmen der benötigten Zeit für Schnupperlehren, sofern diese nicht in der unterrichtsfreien Zeit gemacht werden können, b bis einen halben Tag pro Woche für den Besuch von Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur, c im Rahmen der benötigten Zeit für die Förderung ausserordentlicher intellektueller, sportlicher oder musischer Begabungen, d auf Antrag der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulärztlichen Dienstes für das Fernbleiben von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen, insbesondere wegen gesundheitlicher Einschränkungen, Lernbehinderungen oder komplexer Lernstörungen, e für das Fernbleiben aufgrund religiöser Gebote, f bis höchstens zwei Wochen pro Schuljahr für Familienferien, wenn aus beruflichen Gründen nicht mindestens vier Wochen der Ferien der Eltern mit den Schulferien zusammenfallen oder wenn aus beruflichen oder familiären Gründen der Besuch von Familienangehörigen im Ausland nicht während der Schulferien möglich ist, g bis höchstens drei Wochen pro Schuljahr für die Alpzeit. ² Bei Vorliegen besonderer Gründe kann in Fällen von Absatz 1 Buchstabe f ausnahmsweise bis höchstens 8 Wochen pro Schuljahr vom Unterricht dispensiert werden.</p> <p>Art. 5 Befristung ¹ Dispensationen für regelmässige Abwesenheiten vom Unterricht werden in der Regel befristet.</p> <p>Art. 6 Nachholunterricht ¹ Für verpassten Unterricht wegen Absenzen und Dispensationen wird in der Regel kein Nachholunterricht erteilt. ² Bei länger dauernden Abwesenheiten wegen Krankheit oder Unfall kann Nachholunterricht erteilt werden.</p> <p>Art. 7 Verfahren für Absenzen ¹ Die Eltern geben Absenzen, die nicht voraussehbar sind, der Klassenlehrkraft im Nachhinein bekannt. ² Die Eltern geben Absenzen, die voraussehbar sind, vorgängig der Klassenlehrkraft bekannt.</p>

	<p>3 Die Klassenlehrkraft kann Arztzeugnisse oder andere Bestätigungen einfordern.</p> <p>Art. 8 Verfahren für Dispensationen</p> <p>1 Die Eltern reichen Dispensationsgesuche spätestens vier Wochen im Voraus schriftlich und begründet bei der Schulleitung ein. Für die Dispensation für Schnupperlehren kann eine kürzere Frist gewährt werden.</p> <p>2 Die Schulleitung kann Beweise oder Bestätigungen für die Begründung einfordern.</p> <p>3...</p> <p>Art. 9 Unentschuldigte Absenzen und nicht gewährte Dispensationen</p> <p>1 Sind Absenzen nicht gemäss Artikel 2 oder 3 begründet oder werden sie nicht ordnungsgemäss der Klassenlehrkraft bekannt gegeben, gelten sie als unentschuldigt.</p> <p>2 Wird eine Dispensation nicht gewährt und bleibt das Kind dennoch dem Unterricht fern, gilt dies als unentschuldigte Absenz.</p> <p>3 Es sind die Massnahmen gemäss VSG zu ergreifen.</p> <p>Art. 10 Absenzenkontrolle</p> <p>1 Alle Absenzen und Dispensationen eines Schuljahres werden in der Absenzenkontrolle festgehalten.</p> <p>2 Die Klassenlehrkraft führt die Absenzenkontrolle.</p> <p>Art. 11 Beurteilungsbericht</p> <p>Alle Absenzen und Dispensationen werden in den Beurteilungsbericht eingetragen, ausser</p> <ul style="list-style-type: none"> a Dispensationen für Schnupperlehren, für Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur, für Prüfungen, für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen, für Berufsinformationsanlässe, für Begabtenförderung oder für andere Anlässe mit unterrichtsnahen Inhalten, b Absenzen wegen freier Halbtage gemäss Artikel 27 Absatz 3 VSG, c Absenzen wegen Unterrichtsabschluss gemäss Artikel 28 Absatz 5 VSG.
BE	<p>432.213.12</p> <p><u>Ordonnance de Direction du 16 mars 2007 sur les absences et les dispenses à l'école obligatoire (ODAD) (état au 01.08.2008)</u></p> <p>Art. 1 Absences et dispenses</p> <p>1 Quiconque manque l'enseignement est considéré comme absent.</p> <p>2 Une dispense est une autorisation de manquer l'école demandée à l'avance et délivrée pour une absence régulière ou de longue durée.</p> <p>Art. 2 Absences excusées non prévisibles</p> <p>1 Une absence est considérée comme excusée notamment pour les motifs suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a maladie de l'enfant, b accident de l'enfant, c maladie dans la famille de l'enfant, d décès dans la famille de l'enfant, e trajet scolaire extrêmement difficile suite à des intempéries. <p>Art. 3 Absences excusées prévisibles</p> <p>1 Les absences prévisibles peuvent être considérées comme excusées notamment pour les motifs suivants:</p> <ul style="list-style-type: none"> a visite chez le médecin ou le dentiste, b convocation à des examens, c manifestation ou consultation en rapport avec le choix professionnel à partir de la 7e année scolaire, d examen, conseils ou traitement assuré par le service psychologique pour enfants et adolescents, le service de pédopsychiatrie ou le service médical scolaire, e déménagement de la famille, jusqu'à deux jours, f thérapie prescrite sur ordre médical. <p>Art. 4 Dispenses</p> <p>1 L'élève peut notamment être dispensé</p> <ul style="list-style-type: none"> a pour la durée nécessaire à la réalisation d'un stage d'information professionnelle, pour autant que celui-ci ne puisse être effectué en dehors des heures de classe, b jusqu'à une demi-journée par semaine pour la fréquentation de cours de langue et de culture d'origine, c pour la durée nécessaire à l'encouragement de talents intellectuels, sportifs ou artistiques hors du commun, d de l'enseignement de certaines disciplines à la demande du service psychologique pour enfants et adolescents, du service de pédopsychiatrie ou du service médical scolaire pour des motifs particuliers, notamment des raisons de santé, des difficultés d'apprentissage ou des troubles d'apprentissage graves, e pour obligations religieuses,

	<p>f jusqu'à deux semaines au plus par année scolaire si, pour des raisons professionnelles, ses parents ne peuvent faire concorder au moins quatre semaines de leurs vacances avec les vacances scolaires ou si, pour des raisons professionnelles ou familiales, la visite de proches à l'étranger ne peut être effectuée pendant les vacances scolaires,</p> <p>g jusqu'à trois semaines au plus par année scolaire pour la période d'alpage.</p> <p>2 Pour des motifs particuliers, l'élève peut exceptionnellement être dispensé de cours pour une durée pouvant aller jusqu'à huit semaines au plus par année scolaire dans les cas relevant de l'alinéa 1, lettre f.</p> <p>Art. 5 Limitation dans le temps</p> <p>1 En règle générale, toute dispense accordée pour une absence régulière est limitée dans le temps.</p> <p>Art. 6 Cours de rattrapage</p> <p>1 Les heures d'enseignement manquées dans le cadre d'une absence ou d'une dispense ne peuvent en général faire l'objet de cours de rattrapage.</p> <p>2 En cas d'absence de longue durée pour cause de maladie ou d'accident, des cours de rattrapage peuvent être donnés.</p> <p>Art. 7 Procédure en cas d'absence</p> <p>1 Les parents annoncent après coup au maître ou à la maîtresse de classe les absences non prévisibles.</p> <p>2 Les parents annoncent préalablement au maître ou à la maîtresse de classe les absences prévisibles.</p> <p>3 Le maître ou la maîtresse de classe peut exiger la présentation d'un certificat médical ou de toute autre attestation.</p> <p>Art. 8 Procédure en cas de dispense</p> <p>1 Les parents présentent par écrit les demandes de dispense dûment motivées à la direction d'école au moins quatre semaines à l'avance. Ce délai peut être raccourci pour les dispenses liées aux stages d'information professionnelle.</p> <p>2 La direction d'école peut exiger la présentation de preuves ou d'attestations.</p> <p>3...</p> <p>Art. 9 Absences non excusées et dispenses refusées</p> <p>1 Toute absence qui n'est pas justifiée conformément aux articles 2 ou 3 ou qui n'est pas annoncée en bonne et due forme au maître ou à la maîtresse de classe est considérée comme non excusée.</p> <p>2 Si l'élève manque l'enseignement alors qu'il s'est vu refuser une dispense, son absence est considérée comme non excusée.</p> <p>3 Il convient de prendre les mesures prévues par la LEO.</p> <p>Art. 10 Contrôle des absences</p> <p>1 Les absences et les dispenses d'une année scolaire sont consignées.</p> <p>2 Le contrôle des absences est établi par le maître ou la maîtresse de classe.</p> <p>Art. 11 Rapport d'évaluation</p> <p>Les absences et les dispenses sont consignées dans le rapport d'évaluation, à l'exception</p> <ol style="list-style-type: none"> des dispenses accordées pour les stages d'information professionnelle, les cours de langue et de culture d'origine, les examens, les manifestations d'information professionnelle et les consultations d'orientation professionnelle, l'encouragement de talents hors du commun ou pour tout autre motif ayant un lien direct avec l'enseignement, des absences consécutives aux demi-journées prises en application de l'article 27, alinéa 3 LEO, des absences consécutives à l'exclusion de l'enseignement prévu à l'article 28, alinéa 5 LEO.
BL	<p>640</p> <p>Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 01.05.2020)</p> <p>3 Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden</p> <p>3.3 Schulbeteiligte 3.3.1 Schülerinnen und Schüler</p> <p>§ 64 Pflichten</p> <p>1 Die Schülerinnen und Schüler:</p> <ol style="list-style-type: none"> sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich; tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft; besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten; halten die Weisungen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schulbehörden ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge. <p>2 Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>5 Disziplinar- und Beschwerdewesen</p> <p>§ 90 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p> <p>1 Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.</p>

	<p>2 Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.</p> <p>3 Der Schulrat hört die Erziehungsberechtigten und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an, wenn er den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p>4 Das Nähere regelt die Verordnung.</p>
BL	<p>640.21 Verordnung über die schulische Laufbahn (Laufbahnverordnung) vom 11. Juni 2013 (Stand 30.03.2020) 1 Allgemeines 1.2 Zeugnis und Beförderungsentscheid § 11 Zeugnis</p> <p>1 Das Zeugnis gibt die während eines Schuljahres oder eines Semesters von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen wieder. Es enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Noten oder Prädikate der Leistungsbeurteilung in den Beförderungsfächern sowie in weiteren Fächern mit Leistungsbeurteilung; einen Hinweis auf die Beurteilung nach erweiterten bzw. reduzierten individuellen Lernzielen; einen Hinweis auf die Inanspruchnahme von Massnahme der Speziellen Förderung und der Sonderschulung; den Beförderungsentscheid; einen Hinweis auf den Besuch von Unterricht zur Vermittlung heimatlicher Sprache und Kultur; die unentschuldigten Absenzen in Lektionen im Zeugnis der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II; einen Vermerk im Zeugnis bei Verkürzung der Beurteilungsperiode um mehr als 10% der gesamten Unterrichtszeit. <p>1^{bis} Bei Inanspruchnahme von Massnahmen der Speziellen Förderung oder der Sonderschulung, ausser bei pädagogisch-therapeutischen Massnahmen und dem Förderunterricht, wird dem Zeugnis ein Lernbericht beigelegt.</p> <p>2 Leistungserhebungen nach dem Notenabschluss werden für die Leistungsbeurteilung in der folgenden Beurteilungsperiode berücksichtigt.</p> <p>3 Die Notensetzung erfolgt in ganzen und halben Noten.</p> <p>4 Ergibt der Durchschnitt aller Noten der Leistungsbeurteilung nach der vollen Zahl einen Wert von einem Viertel (0,25) oder drei Vierteln (0,75), ist dieser auf die nächst höhere Zeugnisnote aufzurunden.</p> <p>5 Das Zeugnis wird der Schülerin oder dem Schüler spätestens am Ende der zweitletzten Woche, im Gymnasium spätestens am Ende der letzten Woche der Beurteilungsperiode abgegeben.</p> <p>6 Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Zeugnis zur Kenntnis genommen haben. Wird die Unterschrift verweigert, lautet der Vermerk im Zeugnis "Kenntnisnahme verweigert".</p> <p>7 Die austretende Schülerin oder der austretende Schüler erhält das Zeugnis, wenn sie oder er allen Verpflichtungen gegenüber der Schule nachgekommen ist.</p> <p>8 Bei Austritten während der Beurteilungsperiode wird ein Zeugnis ausgestellt, wenn eine Beurteilung möglich ist. Ansonsten wird eine Bestätigung des Unterrichtsbesuchs ausgestellt. Es erfolgt kein Beförderungsentscheid.</p>
BL	<p>641.11 Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 01.01.2018) 8 Schulbeteiligte 8.1 Schülerinnen und Schüler § 55 Beurlaubungen</p> <p>1 Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.</p> <p>2 Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> bis zu 1 Tag die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer; ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien die Schulleitung; bei mehr als 2 Wochen der Schulrat auf Antrag der Schulleitung, <p>3 Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.</p> <p>§ 56 Dispensation vom Unterricht</p> <p>1 Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.</p> <p>2 Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.</p> <p>10 Disziplinarwesen § 71 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>1 Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> mündliche Ermahnung; zusätzliche Hausaufgaben;

	<p>c. kurze Wegweisung vom Unterricht; d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden; e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten; f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten; g. ... h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden; i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers.</p> <p>² Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichts, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichts der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.</p> <p>³ Die Massnahmen sind im Kindergarten alters- und stufengemäss anzupassen.</p> <p>§ 72 Massnahmen der Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a. zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit; b. befristeter Ausschluss vom Unterricht; c. Versetzung in eine andere Klasse; d. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu 8 Wochen für Schülerinnen und Schüler der Primarschule mit gleichzeitiger Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p> <p>§ 72a Massnahmen des Schulrates</p> <p>¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen. Dabei gilt:</p> <p>a. Der befristete Schulausschluss mittels Besuch von TimeOut bedarf der vorgängigen Kostengutsprache durch den Gemeinderat der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers. b. Die Tagespauschale von TimeOut zu Lasten der Gemeinde beträgt 160 Fr. Sie wird gemäss Rechenlegung zweier Jahre periodisch überprüft. c. Die Transportkosten zum TimeOut gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Sie können von der Gemeinde mitgetragen werden. d. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an.</p> <p>² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.</p> <p>§ 72b Verhältnismässigkeit</p> <p>¹ Die Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.</p> <p>² Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.</p> <p>§ 72c Rechtliches Gehör</p> <p>¹ Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 71 Absatz 1 Buchstaben d-h, § 72 und § 72a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.</p> <p>² Vor der Verfügung von Disziplinar-massnahmen durch die Schulleitung und den Schulrat gemäss § 72 und § 72a sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.</p>
BL	<p>642.11 Verordnung für die Sekundarschule vom 13. Mai 2003 (Stand 01.01.2020)</p> <p>5 Schulbeteiligte 5.1 Schülerinnen und Schüler § 35 Beurlaubungen</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.</p> <p>² Für die Bewilligung von Beurlaubungen sind zuständig:</p> <p>a. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer bis zu 1 Tag; b. die Schulleitung ab 1 Tag bis zu 2 Wochen sowie bei der Verlängerung von Wochenenden oder Ferien; c. der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bei mehr als 2 Wochen.</p> <p>³ Die Schulleitung sorgt in Absprache mit dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine einheitliche Praxis innerhalb der Schule.</p> <p>§ 36 Dispensation vom Unterricht</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können aus triftigen Gründen vom Besuch einzelner Bildungsbereiche sowie vom Schulbesuch an einzelnen Wochentagen dispensiert werden.</p>

	<p>² Über die Dispensation entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten.</p> <p>7 Disziplinarwesen</p> <p>§ 52 Massnahmen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Lehrerin oder der Lehrer kann insbesondere folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mündliche Ermahnung, b. zusätzliche Hausaufgaben, c. kurze Wegweisung vom Unterricht, d. Nachsitzen in der schulfreien Zeit bis zu 2 Stunden, e. Aussprache mit den Erziehungsberechtigten, f. schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten, g. ... h. vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, welche die körperliche, seelische oder geistige Gesundheit der Schülerinnen und Schüler gefährden, den Schulbetrieb stören, gegen die Schul- oder Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden, i. Antrag an die Schulleitung auf Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers. <p>² Eingezogene Gegenstände sind nach dem Ende des Vormittagsunterrichtes, spätestens nach dem Ende des Nachmittagsunterrichtes der Schülerin oder dem Schüler zurückzugeben. Die weitere Behandlung gefährlicher Gegenstände besprechen die Lehrerinnen und Lehrer mit der Schulleitung.</p> <p>³ Macht das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers eine Weiterführung des Unterrichts unzumutbar, kann die Lehrerin oder der Lehrer bei der Schulleitung die sofortige Versetzung der fehlbaren Schülerin oder des fehlbaren Schülers verlangen. Die Schulleitung verfügt die sofortige provisorische Versetzung, sofern sie nach einer summarischen Prüfung des Sachverhalts zur Auffassung gelangt, dass eine solche gerechtfertigt ist.</p> <p>§ 53 Massnahmen der Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Zusätzliche Arbeit in der schulfreien Zeit, b. befristeter Ausschluss von einzelnen Schulfächern, c. Schulausschluss bis zu 10 Schultagen, wobei die Schulleitung für die Dauer des Ausschlusses angemessene Beschäftigungs- und Betreuungsmassnahmen verfügt, d. Versetzung in eine andere Klasse, e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu 8 Wochen mit gleichzeitiger Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. <p>§ 53a Massnahmen des Schulrates</p> <p>¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung einen befristeten Schulausschluss von bis zu 8 Wochen anordnen. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an.</p> <p>² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.</p> <p>§ 53b Verhältnismässigkeit</p> <p>¹ Die Disziplinar-massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern sollen erzieherisch wirken und verhältnismässig sein.</p> <p>² Art und Dauer der Massnahme werden nach dem Verschulden der Schülerin oder des Schülers, nach den Umständen des Falles und nach der Beeinträchtigung des Schulbetriebs festgesetzt.</p> <p>§ 53c Rechtliches Gehör</p> <p>¹ Jede Schülerin und jeder Schüler, gegen die oder den eine Massnahme gemäss § 52 Absatz 1 Buchstaben d-h, § 53 und § 53a vorgesehen ist, hat Anspruch darauf, vorher angehört zu werden. Die Anhörung erfolgt in der Regel mündlich.</p> <p>² Vor der Verfügung von Disziplinar-massnahmen der Schulleitung und des Schulrats gemäss § 53 und § 53a sind auch die Erziehungsberechtigten anzuhören.</p>
BS	<p>410.100</p> <p>Schulgesetz vom 4. April 1929 (Stand 12.08.2019)</p> <p>II. Allgemeine Bestimmungen. Schulpflicht und Schülerinnen und Schüler</p> <p>§ 60. Ausschluss vom Schulbesuch</p> <p>§ 61.</p> <p>Schüler und Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch ihr sonstiges Verhalten den Unterricht oder die Mitschüler und Mitschülerinnen gefährden, können aus der Schule ausgewiesen werden. Nicht mehr schulpflichtige Schüler und Schülerinnen können auch bei andauerndem Verstoss gegen das Absenzenreglement aus der Schule ausgewiesen werden. Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.</p> <p>² Über die Ausweisung entscheiden in den vom Kanton geführten Schulen in der Volksschule die</p>

	<p>Volksschulleitung und in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die Schulkommission der Schule. In den von den Gemeinden geführten Schulen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeinden. Gemeindeentscheide können nach den massgeblichen Bestimmungen des Gemeinderechts angefochten werden.</p> <p>³ In dringenden Fällen ist die Schulleitung berechtigt, vorsorglich von sich aus die auszuweisende Schülerin oder den auszuweisenden Schüler, unter schriftlicher Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und die Volksschulleitung bzw. die Schulkommission bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden, vorläufig vom Schulbesuch auszuschliessen.</p> <p>§ 66</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern und zur Teilnahme an den von der Schule angeordneten auswärtigen Schulanlässen verpflichtet.</p> <p>² Verstärkte Massnahmen sind Teil des obligatorischen Unterrichts.</p> <p>³ Eine Schülerin oder ein Schüler kann zu zusätzlichem Unterricht verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Dabei muss der Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf ausreichend Freizeit berücksichtigt werden.</p> <p>⁴ Eine Schülerin oder ein Schüler kann zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichtet werden, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist. Die Förderangebote sind, wenn immer möglich, in den Regelunterricht zu integrieren.</p> <p>⁵ Eine Schülerin oder ein Schüler kann vom Unterricht, von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden oder von auswärtigen Schulanlässen dispensiert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>⁶ Die Schulleitung entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten.</p>
BS	<p>410.130 Verordnung über den Schulbesuch, die Absenzen, Dispensationen und Disziplinar-massnahmen (Absenzen- und Disziplinarverordnung) vom 20. Mai 2014 (Stand 14.08.2017)</p> <p>II. Kontrolle der Schulpflicht während der obligatorischen Schulzeit</p> <p>§ 3.</p> <p>¹ Für die Kontrolle über die Erfüllung der Schulpflicht während der obligatorischen Schulzeit ist für die vom Kanton geführten Schulen die Volksschulleitung, für die von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden verantwortlich.</p> <p>III. Schulbesuch</p> <p>§ 7. Schulbesuchspflicht</p> <p>¹ Die Schülerinnen, Schüler und Lernenden sind verpflichtet, alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer, alle Wahlfächer, für die sie angemeldet sind, sowie alle obligatorischen Schulanlässe zu besuchen.</p> <p>IV. Absenzen</p> <p>§ 8. Begriff</p> <p>¹ Als Absenz gilt das Nichterfüllen der Schulbesuchspflicht ohne Dispensation.</p> <p>§ 9. Verspätungen und Versäumnisse</p> <p>¹ In den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote gelten als eine Absenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Zuspätkommen zu einer Unterrichtslektion oder einem obligatorischen Schulanlass (Verspätung); b) das Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am Vormittag oder am Nachmittag oder von einem obligatorischen Schulanlass (Versäumnis). <p>² In den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung gelten als eine Absenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) das Zuspätkommen zu einer Unterrichtslektion oder einem obligatorischen Schulanlass (Verspätung); b) das Fernbleiben von einer Unterrichtslektion oder von einem obligatorischen Schulanlass (Versäumnis). <p>§ 10. Bewilligungs- und Begründungspflicht für Absenzen</p> <p>¹ Absenzen müssen entweder im Voraus bewilligt (Urlaub) oder nachträglich hinreichend begründet werden.</p> <p>§ 11. Gründe</p> <p>¹ Als Gründe für eine Absenz werden insbesondere anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch nicht möglich ist; b) dringende Arztkonsultationen; c) aussergewöhnliche Familieneignisse; d) religiöse Feiertage; e) Wohnungswechsel; f) Amtstermine, Militär-, Hilfs-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst; g) Schülerinnen- und Schüleraustausche; h) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: Familienurlaub (§ 12). <p>² In den Schulen der beruflichen Grundbildung entlasten Verpflichtungen des Lehrbetriebs nicht vom Besuch des Unterrichts. Lehrbetriebe, die ihre Lernenden vom Besuch der Schule abhalten, werden auf Antrag der Schulleitung durch den Bereich Mittelschulen und Berufsbildung verwarnet. Im Wiederholungsfall erfolgt durch den Bereich Mittelschulen und Berufsbildung eine Anzeige im Sinne von § 81 des Übertretungsstrafgesetzes. Die Massnahmen sind den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.</p>

§ 12. Familienurlaub in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag

¹ In den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag können Erziehungsberechtigte zusätzliche Urlaubstage für einen gemeinsamen Urlaub mit ihren Kindern beziehen.

² Sie haben Anspruch:

- a) im Kindergarten: auf höchstens fünf Tage pro Schuljahr;
- b) in der Primarschule: auf höchstens zwei Tage pro Schuljahr;
- c) in der Sekundarschule: auf höchstens zwei Tage pro Schuljahr.

³ Die Tage nach Abs. 2 können während dem Kindergarten, der Primarschule und der Sekundarschule einzeln oder kumuliert bezogen werden.

§ 13. Termin- und Formvorschriften

¹ Begründungen für Absenzen sind schriftlich und unterzeichnet mitzuteilen:

- a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: von den Erziehungsberechtigten;
- b) in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote: von den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten;
- c) in den Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung: von den Lernenden, den Erziehungsberechtigten und den Berufsbildnerinnen und -bildner.

^{1bis} Von Schülerinnen, Schülern und Lernenden, die aus gesundheitlichen Gründen eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung versäumt haben, einem mehrtägigen obligatorischen Schulanlass oder länger als eine Woche dem Unterricht fernbleiben, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

² Die Urlaubsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich der Schule einzureichen.

³ Die nachträgliche Begründung von Absenzen muss in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote spätestens innert acht, in den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung innert vierzehn Tagen nach erfolgter Absenz eingereicht werden.

§ 14. Zuständigkeiten

¹ Die Lehr- und Fachpersonen entscheiden, ob nachträglich mitgeteilte Absenzen als begründet anerkannt werden.

² Die Schulleitungen entscheiden über die Bewilligung von Urlauben.

³ Die Schulleitungen können in den Fällen von § 11 Abs. 1 lit. a und b die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.

§ 15. Absenzenkontrolle

¹ In jeder Klasse wird nach den Vorgaben der Schulleitung eine Absenzenkontrolle geführt.

§ 17 Vorgehen bei unbegründeten Absenzen

¹ Bei einer unbegründeten Absenz kann die Lehr- und Fachperson

- a) die Erziehungsberechtigten, in den Schulen der beruflichen Grundbildung die Berufsbildnerinnen und -bildner, informieren;
- b) den Unterrichtsstoff nach ihrer Weisung nachholen lassen.

² Bei wiederholten unbegründeten Absenzen hat die Schulleitung:

- a) in den Volksschulen und den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag: die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten zu mahnen;
- b) in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten: die Schülerinnen und Schüler zu mahnen und die Erziehungsberechtigten zu informieren;
- c) in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung: die Lernenden zu mahnen und die Berufsbildnerinnen und -bildner zu informieren.

³ Die Lehr- und Fachpersonen und die Schulleitung können gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Lernenden bei wiederholten unbegründeten Absenzen Disziplinar massnahmen ergreifen (§§ 29, 30 und 31).

⁴ Die Schulleitung oder die Leitung Volksschulen bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden können gegenüber Erziehungsberechtigten bei einer wiederholten Verletzung der elterlichen Pflichten einen Antrag auf Erlass einer Ordnungsbusse stellen (§ 91 Abs. 9 Schulgesetz).

§ 18. Absenzenvermerk im Zeugnis

¹ Im Kindergarten und der Primarschule werden die Absenzen nicht vermerkt.

² In der Sekundarschule, den Mittelschulen und der Wirtschaftsmittelschule werden die unbegründeten Absenzen (Verspätungen und Versäumnisse) vermerkt.

³ In den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung werden die begründeten und unbegründeten Absenzen (Verspätungen und Versäumnisse) vermerkt.

V. Dispensationen**§ 19 Begriff**

¹ Eine Dispensation liegt vor, wenn es Schülerinnen, Schülern und Lernenden erlaubt ist, den Pflichtunterricht sowie obligatorische Schulanlässe während einer bestimmten Zeit ganz oder in einzelnen Fachbereichen oder Fächern nicht zu besuchen.

2 Die Dispensationsgründe sind in den §§ 20-23 abschliessend genannt.

§ 20 Dispensation aus gesundheitlichen Gründen

1 Schülerinnen, Schüler und Lernende können aus gesundheitlichen Gründen von einem einzelnen Fachbereich oder Fach, vom ganzen Unterricht oder von einem obligatorischen Schulanlass dispensiert werden.

2 Schülerinnen, Schüler und Lernende, die von einem Fachbereich oder Fach dispensiert sind, können von der zuständigen Lehr- oder Fachperson für Arbeiten beigezogen werden oder in den Schulen der beruflichen Grundbildung im Lehrbetrieb arbeiten.

§ 21 Dispensation aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen

1 Schülerinnen, Schüler und Lernende mit ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen können in einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, sofern sie die Lernziele erfüllen und an den Leistungserhebungen teilnehmen.

§ 21a Dispensation aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende

1 Schülerinnen, Schüler und Lernende können von einzelnen Unterrichtsstunden dispensiert werden, damit sie ein Förderangebot für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende besuchen können. Die Erreichung der Lernziele und die Teilnahme an den Leistungserhebungen müssen gewährleistet sein.

§ 22 Dispensation aufgrund von besonderem Bildungsbedarf in den Volksschulen

1 Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in den Volksschulen, die die Lernziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen, können ausnahmsweise von einzelnen Fachbereichen oder Fächern dispensiert werden, wenn:

- a) schulorganisatorische Massnahmen oder die Festlegung von individuellen Lernzielen nicht ausreichen;
- b) eine umfassende Förderplanung vorliegt;
- c) der Anspruch auf Unterricht im Umfang der in der Stundentafel ausgewiesenen Stunden gewährleistet ist;
- d) die Betreuung während den Blockzeiten gewährleistet ist
- e) den Erziehungsberechtigten die Konsequenzen einer Dispensation im Hinblick auf den weiteren Zugang zum Bildungs- und Berufsbildungssystem aufgezeigt wurden;
- f) und die Erziehungsberechtigten mit der Dispensation einverstanden sind.

§ 23 Dispensation bei anderweitiger Erfüllung der Schulpflicht während der obligatorischen Schulzeit

1 Schülerinnen und Schüler sind vom Besuch der Volksschulen und der Sonderschulen mit kantonalem Auftrag dispensiert, wenn sie während der obligatorischen Schulzeit im Auftrag der kantonalen Jugendhilfe ein Heim oder Internat besuchen, in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden oder bewilligten Privatunterricht erhalten.

§ 24 Termin- und Formvorschriften

1 Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen (§ 20) und aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen (§ 21) werden in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung auf Gesuch des Lehrbetriebs erteilt.

2 Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten oder dem Lehrbetrieb unterzeichnet der Schule zu unterbreiten.

3 Sollen Schülerinnen, Schüler und Lernende länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schülerinnen, Schüler und Lernenden durch den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst anordnen.

^{3bis} Dispensationen aufgrund des Besuchs von Förderangeboten für besonders leistungsfähige Schülerinnen, Schüler und Lernende (§ 21a) und aufgrund von besonderem Bildungsbedarf in den Volksschulen (§ 22) werden auf Antrag des zuständigen pädagogischen Teams, oder in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, erteilt. In den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung werden die Dispensationen auf Gesuch des Lehrbetriebs erteilt.

4 Für Dispensationen bei anderweitiger Erfüllung der Schulpflicht (§ 23) haben die Erziehungsberechtigten bei der Volksschulleitung den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

§ 25 Zuständigkeit

1 Über Dispensationen in den Fällen von §§ 20-22 entscheiden die Schulleitungen, über Dispensationen in den Fällen von § 23 die zuständige Stelle der Volksschulleitung oder der Gemeinden. Sofern sich die Dispensation in den Schulen der beruflichen Grundbildung auch auf die Qualifikationsverfahren auswirkt, entscheidet die Lehraufsicht nach Anhören der Schulleitung.

2 Die Schulleitungen können in den Fällen von § 20 die Schulbesuchsfähigkeit vom Kinder- und Jugendgesundheitsdienst abklären lassen.

	<p>§ 26 Befristung ¹ Dispensationen nach den §§ 20-22 werden befristet.</p> <p>VII. Disziplinarische Massnahmen</p> <p>§ 28. Ergreifung von disziplinarischen Massnahmen ¹ Bei Verletzung der den Schülerinnen, Schülern und Lernenden obliegenden Pflichten, bei Verstössen gegen die Regeln der Schule oder die Hausordnung und bei einem wiederholten Verstoss gegen die Absenzenregelungen sind angemessene disziplinarische Massnahmen zu ergreifen.</p> <p>§ 29. Disziplinarische Massnahmen durch Lehr- und Fachpersonen ¹ Lehr- und Fachpersonen können die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mündliche Ermahnung; b) schriftliche Ermahnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule sowie den Brückenangeboten und den Berufsbildnerinnen und -bildner in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung; c) Unterricht in einer anderen Lerngruppe; d) zusätzliche Hausaufgaben; e) zusätzliche Schularbeiten in der unterrichtsfreien Zeit; f) Ausschluss von laufenden auswärtigen Schulanlässen. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen. In den Volksschulen ist für eine angemessene Beschäftigung zu sorgen und die Betreuung zu klären; g) vorübergehendes Einziehen von Gegenständen, die den Schulbetrieb stören, gegen die Hausordnung verstossen oder als gefährlich eingestuft werden. <p>§ 30. Disziplinarische Massnahmen durch die Schulleitung in den Volksschulen, Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote ¹ Die Schulleitung kann in den Volksschulen, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die folgenden disziplinarischen Massnahmen ergreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mündliche oder schriftliche Ermahnung; b) schriftliche Verwarnung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten; c) Arbeitseinsatz für die Schule; d) gemeinnützige Arbeitsleistung; e) Ausschluss von Wahlfächern; f) befristeter Ausschluss von einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtfächern; g) Wegweisung von der Schule für höchstens fünf Tage; es gelten die Weisungen der Schulleitung. Die Erziehungsberechtigten sind zu benachrichtigen. In den Volksschulen muss die Schulleitung für angemessene Beschäftigungsmassnahmen sorgen und die Betreuung klären; h) Versetzung in eine andere Klasse. <p>§ 32. Disziplinarische Massnahmen durch die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden, die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung und die Schulkommission ¹ Die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung können Schülerinnen und Schüler in eine andere Schule versetzen. Davon ausgenommen sind Schülerinnen, Schüler und Lernende der Fachmaturitätsschule, Wirtschaftsmittelschule und der Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung. ² Die Leitung Volksschulen, die zuständige Stelle der Gemeinden oder die Schulkommission kann nach vorhergehender Mahnung durch die Schulleitung Schülerinnen, Schüler und Lernende befristet oder definitiv von der Schule ausschliessen. In den Volksschulen müssen zuvor die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihre Stellungnahme abgeben und ein geeignetes Ersatzangebot vorhanden sein.</p>
FR	<p>411.0.1 Loi sur la scolarité obligatoire du 9 septembre 2014 (loi scolaire, LS) (état 01.01.2020) 2 Fonctionnement général de l'école Art. 21 Congés spéciaux ¹ Le Conseil d'Etat édicte des dispositions sur l'octroi de congés spéciaux à des établissements, à des classes ou à des élèves.</p>

	<p>CHAPITRE 3 Parents Art. 32 Violation des obligations scolaires 1 Les parents sont responsables de la fréquentation de l'école par leur enfant. 2 Toute personne qui, intentionnellement ou par négligence, n'aura pas satisfait à son obligation d'envoyer un ou une enfant en âge de scolarité obligatoire dans une école publique ou privée, ou de lui dispenser un enseignement à domicile autorisé, sera punie d'une amende de 100 à 5000 francs prononcée par la préfecture. 3 La décision de la préfecture est communiquée à la Direction lorsqu'elle est devenue définitive et exécutoire.</p> <p>CHAPITRE 4 Elèves Art. 39 Sanctions disciplinaires 1 L'élève qui, de manière fautive, contrevient aux dispositions légales ou réglementaires, notamment ne se rend pas en classe, ne se conforme pas aux instructions du corps enseignant ou des autorités scolaires, perturbe l'enseignement ou le bon fonctionnement de l'école, est passible de sanctions disciplinaires. 2 Les sanctions disciplinaires doivent avoir un caractère éducatif. Elles respectent la dignité ainsi que l'intégrité physique et psychique de l'élève. 3 La sanction disciplinaire la plus grave est l'exclusion temporaire des cours et, durant la prolongation de la scolarité, l'exclusion définitive. L'exclusion des cours pour une durée de deux semaines par année scolaire est décidée par le ou la responsable d'établissement primaire et, au cycle d'orientation, par le directeur ou la directrice. Au-delà, pour une durée maximale de quatre semaines supplémentaires par année scolaire et pour une exclusion définitive, l'exclusion est décidée par l'inspecteur ou l'inspectrice scolaire. 4 Le Conseil d'Etat édicte des dispositions sur les sanctions, la compétence et la procédure disciplinaires.</p>
FR	<p>411.0.1 Gesetz über die obligatorische Schule vom 9. September 2014 (Schulgesetz, SchG) (Stand: 01.01.2020) 2 Allgemeiner Schulbetrieb Art. 21 Sonderurlaub 1 Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Gewährung von Sonderurlauben für Schulen, Klassen oder Schülerinnen und Schüler. 3. Kapitel Eltern Art. 32 Verletzung der Schulpflichten 1 Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Kind die Schule besucht. 2 Wer absichtlich oder fahrlässig ein schulpflichtiges Kind nicht in eine öffentliche oder private Schule schickt oder ihm keinen genehmigten Unterricht zu Hause erteilt, wird vom Oberamt mit einer Busse von 100 bis 5000 Franken bestraft. 3 Sobald der oberamtliche Entscheid definitiv und rechtskräftig ist, wird er der Direktion mitgeteilt. 4. Kapitel Schülerinnen und Schüler Art. 39 Disziplinar massnahmen 1 Gegen Schülerinnen und Schüler, die selbstverschuldet gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen, insbesondere dem Unterricht fernbleiben, sich nicht an die Anweisungen der Lehrpersonen oder der Schulbehörden halten, den Unterricht oder den Schulbetrieb stören, können Disziplinar massnahmen getroffen werden. 2 Disziplinar massnahmen müssen ein erzieherisches Ziel verfolgen. Sie wahren die Würde und die physische und psychische Integrität der Schülerin oder des Schülers 3 Die strengste Disziplinar massnahme ist der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht und während der verlängerten Schulzeit der endgültige Ausschluss. Der Ausschluss vom Unterricht für zwei Wochen pro Schuljahr wird an der Primarschule von der Schulleiterin oder vom Schulleiter und an der Orientierungsschule von der Direktorin oder vom Direktor ausgesprochen. Bis zu einer Dauer von höchstens vier zusätzlichen Wochen pro Schuljahr und über einen endgültigen Ausschluss von der Schule entscheidet das Schulinspektorat. 4 Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Disziplinar massnahmen, die Zuständigkeit und das Disziplinarverfahren.</p>
FR	<p>411.0.11 Règlement de la loi sur la scolarité obligatoire (RLS) du 19.04.2016 (état 01.01.2020) 2 Fonctionnement général de l'école Art. 37 Congé à un ou une élève (art. 21 LS) – Principes 1 Un congé peut être octroyé à un ou une élève pour des motifs justifiés. Sont seuls pris en considération les motifs dûment attestés pouvant exceptionnellement l'emporter sur l'obligation de fréquenter l'école tels que: a) un événement familial important; b) une fête religieuse importante ou la pratique d'un acte religieux important; c) un événement sportif ou artistique d'importance auquel l'élève participe activement;</p>

	<p>d) à l'école du cycle d'orientation, un stage, un examen ou un autre événement relevant de l'orientation professionnelle s'il ne peut être effectué en dehors du temps scolaire.</p> <p>2 Sous réserve d'un motif cité à l'alinéa 1, il n'est pas accordé de congé immédiatement avant ou après les vacances scolaires ou un jour férié.</p> <p>Art. 38 Congé à un ou une élève (art. 21 LS) – Procédure</p> <p>1 La demande de congé est présentée par écrit suffisamment à l'avance, à tout le moins dès que le motif est connu, à la direction d'établissement. Elle est motivée, le cas échéant, avec une pièce justificative, et signée des parents.</p> <p>2 La demande indique combien d'enfants sont concernés et leur année de scolarité. Dans le cas d'enfants scolarisés à l'école primaire et à l'école du cycle d'orientation, une décision commune des directions d'établissement est exigée.</p> <p>3 La décision est communiquée aux parents par écrit.</p> <p>4 Les parents sont responsables des congés qu'ils sollicitent pour leurs enfants et assument le suivi des programmes. A la demande de l'école, les élèves rattrapent la matière et les évaluations manquées. Si le congé interfère avec une période d'examens officiels, des mesures spécifiques doivent être prises.</p> <p>5 Les directions d'établissement sont compétentes pour décider des congés jusqu'à quatre semaines ou vingt jours par année scolaire. Au-delà, la Direction est compétente.</p> <p>Art. 39 Absence imprévue</p> <p>1 En cas d'absence imprévue d'un ou d'une élève, notamment en cas de maladie ou d'accident, les parents en avisent immédiatement l'établissement, en indiquant le motif de l'absence.</p> <p>2 Lorsque l'établissement ne reçoit pas d'avis des parents, il prend contact sans délai avec eux ou avec les personnes désignées par eux pour déterminer la cause de l'absence. Si l'absence reste inexplicite, l'établissement entreprend des recherches, le cas échéant avec l'aide des communes, et est habilité à prendre toute mesure utile pour retrouver l'élève. Les frais éventuels en découlant sont à la charge des parents.</p> <p>3 L'absence pour maladie ou accident doit être justifiée au moyen d'un certificat médical adressé à la direction d'établissement, dès qu'elle dépasse quatre jours de classe consécutifs, week-ends et jours fériés non compris, ou en cas d'absences répétées.</p> <p>4 La demande de dispense d'un cours particulier ou d'une activité scolaire est accompagnée d'un certificat médical si elle est motivée par des raisons de santé.</p> <p>5 D'autres justifications écrites peuvent être exigées lors d'absences dues à d'autres motifs.</p> <p>6 A la demande de l'école, les élèves rattrapent la matière et les évaluations manquées. Si l'absence a interféré avec une période d'examens officiels, des mesures spécifiques doivent être prises.</p> <p>Art. 39a Absences répétées ou de longue durée</p> <p>1 Lorsque les absences d'un ou d'une élève, indépendamment du motif, sont si nombreuses qu'elles ne permettent pas de considérer qu'il ou elle a fréquenté régulièrement les cours, en particulier lorsque l'absence a duré plus de soixante jours d'école consécutifs ou non consécutifs, la direction d'établissement peut, après avoir pris l'avis des enseignants et enseignantes concernés, décider de ne pas valider l'année scolaire, laquelle n'est pas comptabilisée.</p> <p>2 Cette mesure ne peut être décidée qu'une seule fois au cours de la scolarité obligatoire.</p> <p>Art. 40 Absences imputables aux parents (art. 32 LS)</p> <p>1 Lorsqu'une absence illégitime ou des arrivées tardives et répétées d'un ou d'une élève sont dues au fait des parents ou lorsqu'un congé a été obtenu sur la base de fausses déclarations, la direction d'établissement dénonce les parents à la préfecture.</p> <p>2 La Direction informe la direction d'établissement de l'issue d'une dénonciation en matière de violation des obligations scolaires.</p> <p>3 Un avis à l'autorité de protection de l'enfant au sens de l'article 102 est réservé.</p> <p>Art. 41 Contrôle des absences</p> <p>1 Les enseignants et enseignantes contrôlent les absences des élèves en classe et les inscrivent selon les modalités fixées par la Direction.</p> <p>4 Elèves</p> <p>4.1 Droits et obligations des élèves</p> <p>Art. 67 Mesures éducatives</p> <p>1 L'enseignant ou l'enseignante prend à l'égard de l'élève dont le comportement est répréhensible les mesures éducatives appropriées.</p> <p>2 L'enseignant ou l'enseignante peut notamment:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) lui demander de réparer le dommage; b) lui imposer un travail supplémentaire à domicile ou à l'école; c) l'éloigner momentanément de la classe; d) lui imposer une tâche éducative, à assumer pendant ou en dehors du temps scolaire, d'une durée maximale de deux heures par infraction. <p>3 Les mesures éducatives peuvent être cumulées.</p> <p>4 Les amendes ou réparations en argent ne sont pas autorisées.</p>
--	--

	<p>5 L'élève reste sous la responsabilité et la surveillance de l'école.</p> <p>6 Les parents sont informés à l'avance lorsque leur enfant est retenu-e en dehors du temps scolaire.</p> <p>Art. 68 Sanctions disciplinaires (art. 39 LS)</p> <p>1 Sont de la compétence de la direction d'établissement les sanctions suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> le blâme; une tâche éducative, à assumer pendant ou en dehors du temps scolaire, d'une durée de trois heures à dix-huit heures par infraction; la privation ou l'exclusion d'une activité scolaire au sens de l'article 33; l'exclusion partielle ou totale des cours d'une durée maximale de deux semaines par année scolaire. <p>2 Sont de la compétence de l'inspecteur ou de l'inspectrice scolaire les sanctions suivantes:</p> <ol style="list-style-type: none"> l'exclusion partielle ou totale des cours pour une durée maximale de quatre semaines supplémentaires par année scolaire; durant la prolongation de la scolarité, l'exclusion définitive. <p>3 Exceptionnellement, les sanctions peuvent être cumulées.</p> <p>4 L'exclusion de cours de plus de deux jours et l'exclusion définitive ne peuvent, sauf cas grave, être prononcées que si la sanction a été précédée d'un avertissement écrit aux parents. L'avertissement relève de l'autorité compétente pour prononcer la sanction elle-même.</p> <p>5 L'élève reste sous la responsabilité et la surveillance de l'école, sauf pendant les périodes d'exclusion des cours ou d'une activité scolaire où il ou elle est sous la responsabilité de ses parents.</p> <p>6 L'autorité scolaire appelée à prononcer une sanction établit les faits et entend l'élève et ses parents.</p> <p>7 La décision est communiquée aux parents par écrit.</p> <p>8 Les dispositions du droit pénal et du droit concernant la protection de l'enfant sont réservées.</p> <p>Art. 69 Détermination de la mesure éducative ou de la sanction disciplinaire</p> <p>1 La mesure éducative ou la sanction disciplinaire est déterminée en tenant compte des circonstances, de l'âge et du comportement de l'élève, de la faute commise et de l'atteinte portée au fonctionnement de l'école.</p> <p>2 Une mesure éducative ou une sanction disciplinaire ne peut être prononcée par l'autorité scolaire ou être exécutée dans le cadre scolaire que si l'infraction a été commise alors que l'élève était placé-e sous la responsabilité de l'école au sens de l'article 32 ainsi que lors des transports organisés durant le temps scolaire et les repas de midi pris au sein d'un établissement du cycle d'orientation.</p> <p>3 Le coût et l'organisation d'un transport occasionné par une mesure éducative ou une sanction disciplinaire sont à la charge des parents.</p> <p>Art. 70 Travail scolaire non exécuté</p> <p>1 Le fait qu'un travail scolaire ou une évaluation n'ait pas été exécuté conformément aux exigences, notamment pour cause d'absence injustifiée, de fraude ou de plagiat, entraîne l'annulation du travail ou de l'évaluation, l'attribution de l'appréciation ou de la note la plus basse ou le prononcé d'une mesure éducative ou d'une sanction disciplinaire.</p>
FR	<p>411.0.11</p> <p>Reglement zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) vom 19.04.2016 (Stand 01.01.2020)</p> <p>2 Allgemeiner Schulbetrieb</p> <p>Art. 37 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) – Grundsätze</p> <p>1 Einer Schülerin oder einem Schüler kann ein Urlaub gewährt werden, wenn stichhaltige Gründe vorliegen. Berücksichtigt werden dabei nur hinreichend nachgewiesene Gründe, die in Ausnahmefällen Vorrang vor der Schulpflicht haben können, namentlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein wichtiges familiäres Ereignis; eine wichtige religiöse Feier oder das Ausüben einer wichtigen religiösen Handlung; eine wichtige Sportveranstaltung oder künstlerische Veranstaltung, an der die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt; an der Orientierungsschule ein Praktikum, eine Prüfung oder eine andere Veranstaltung im Zusammenhang mit der Berufswahl, sofern dies nicht ausserhalb der Schulzeit stattfinden kann. <p>2 Unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder einem Feiertag wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt, ausser aus einem der Gründe nach Absatz 1.</p> <p>Art. 38 Urlaub für eine Schülerin oder einen Schüler (Art. 21 SchG) – Verfahren</p> <p>1 Das Urlaubsgesuch muss rechtzeitig im Voraus, spätestens, wenn der Grund bekannt ist, in schriftlicher Form bei der Schulleitung eingereicht werden. Das begründete Gesuch wird gegebenenfalls mit Unterlagen belegt und von den Eltern unterzeichnet.</p> <p>2 Im Gesuch wird angegeben, wie viele Kinder betroffen sind und in welchem Schuljahr sie sich befinden. Sind von einem Gesuch sowohl Schülerinnen und Schüler der Primarschule als auch der Orientierungsschule betroffen, so ist ein gemeinsamer Entscheid der Schulleitungen erforderlich.</p> <p>3 Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.</p>

4 Die Eltern tragen die Verantwortung für die Urlaube, die sie für ihre Kinder beantragen, und sorgen dafür, dass die Lernprogramme weitergeführt werden. Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich der Urlaub mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, so müssen besondere Massnahmen getroffen werden.

5 Die Schulleitungen sind für Entscheide über einen Urlaub von bis zu vier Wochen oder 20 Tagen pro Schuljahr zuständig. Über längere Urlaube entscheidet die Direktion.

Art. 39 Unvorhergesehene Abwesenheit

1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler unvorhergesehen abwesend, insbesondere bei Krankheit oder Unfall, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und geben den Grund der Abwesenheit bekannt.

2 Erhält die Schule keine Nachricht von den Eltern, so nimmt sie unverzüglich Verbindung mit ihnen oder mit den von ihnen bezeichneten Personen auf, um den Grund der Abwesenheit abzuklären. Ergeben ihre Nachforschungen kein Ergebnis, so leitet die Schule eine Suche ein, gegebenenfalls mit Hilfe der Gemeinden. Sie ist dabei befugt, alle zweckdienlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Schülerin oder den Schüler aufzufinden. Allfällige Kosten, die dabei entstehen, gehen zulasten der Eltern.

3 Eine Absenz wegen Krankheit oder Unfall muss mit einem ärztlichen Zeugnis an die Schulleitung belegt werden, wenn sie länger als vier aufeinanderfolgende Schultage dauert, Wochenenden und Feiertage nicht eingeschlossen, oder wenn sie wiederholt erfolgt.

4 Wird aus gesundheitlichen Gründen um eine Dispens für ein bestimmtes Fach oder eine schulische Aktivität ersucht, so muss ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

5 Bei Absenzen aus anderen Gründen können andere schriftliche Bescheinigungen verlangt werden.

6 Auf Verlangen der Schule holen die Schülerinnen und Schüler den Stoff und die verpassten Prüfungen nach. Überlagert sich die Abwesenheit mit einer ordentlichen Prüfungsperiode, müssen besondere Massnahmen getroffen werden.

Art. 39a Wiederholte oder längere Absenzen

1 Wenn die Absenzen einer Schülerin oder eines Schülers, unabhängig von der Begründung, so zahlreich sind, dass man nicht annehmen kann, dass sie oder er den Unterricht regelmässig besucht hat, insbesondere wenn die Abwesenheit mehr als 60 aufeinanderfolgende oder nicht aufeinanderfolgende Schultage gedauert hat, kann die Schulleitung nach Rücksprache mit den betreffenden Lehrpersonen beschliessen, das Schuljahr nicht zu validieren. Dieses wird nicht angerechnet.

2 Diese Massnahme kann während der obligatorischen Schulzeit nur einmal verfügt werden.

Art. 40 Absenzen auf Veranlassung der Eltern (Art. 32 SchG)

1 Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler auf Veranlassung der Eltern ungerechtfertigt der Schule fern oder trifft sie oder er wiederholt verspätet zum Unterricht ein oder wurde ein Urlaub gestützt auf unwahren Angaben gewährt, so verzeigt die Schulleitung die Eltern beim Oberamt.

2 Die Direktion setzt die Schulleitung über den Ausgang einer Anzeige wegen Verletzung der Schulpflicht in Kenntnis.

3 Vorbehalten bleibt eine Meldung an die Kinderschutzbehörde gemäss Artikel 102.

Art. 41 Absenzenkontrolle

1 Die Lehrerinnen und Lehrer kontrollieren die Absenzen der Schülerinnen und Schüler und tragen diese entsprechend den Vorgaben der Direktion ein.

4 Schülerinnen und Schüler 4.1 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Art. 67 Erzieherische Massnahmen

1 Bei einem regelwidrigen Verhalten trifft die Lehrperson gegenüber der Schülerin oder dem Schüler geeignete erzieherische Massnahmen.

2 Insbesondere kann die Lehrerin oder der Lehrer:

- a) von ihr oder ihm verlangen, den Schaden zu beheben;
- b) ihr oder ihm eine zusätzliche Arbeit zuhause oder in der Schule auferlegen;
- c) sie oder ihn Schüler [sic] vorübergehend aus dem Schulzimmer weisen;

d) ihr oder ihm eine erzieherische Aufgabe geben, die während oder ausserhalb der Schulzeit zu erledigen ist und pro Verstoss höchstens zwei Stunden dauert.

3 Die erzieherischen Massnahmen können kumuliert werden.

4 Bussen oder finanzielle Entschädigungen sind nicht erlaubt.

5 Die Schülerin oder der Schüler bleibt unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule.

6 Muss die Schülerin oder der Schüler ausserhalb der Schulzeit nachsitzen, so wird dies ihren oder seinen Eltern im Voraus mitgeteilt.

Art. 68 Disziplinar-massnahmen (Art. 39 SchG)

1 Die Schulleitung ist für folgende Disziplinar-massnahmen zuständig:

- a) Verweis;
- b) erzieherische Aufgabe im Umfang von drei bis achtzehn Stunden pro Verstoss, die während oder ausserhalb der Schulzeit ausgeführt werden muss.
- c) Wegweisung oder Ausschluss von einer schulischen Aktivität im Sinne von Artikel 33;
- d) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht für höchstens zwei Wochen pro Schuljahr.

	<p>2 Das Schulinspektorat ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht für höchstens vier zusätzliche Wochen pro Schuljahr; endgültiger Ausschluss während der verlängerten Schulzeit. <p>3 Die Disziplinarmaßnahmen können ausnahmsweise kumuliert werden.</p> <p>4 Der Ausschluss vom Unterricht für mehr als zwei Tage und der endgültige Schulausschluss können, ausser in einem schweren Fall, nur verhängt werden, wenn vorher eine schriftliche Verwarnung an die Eltern ergangen ist. Die Verwarnung erfolgt durch die Behörde, die für die Anordnung der Disziplinarmaßnahme zuständig ist.</p> <p>5 Die Schülerin oder der Schüler bleibt unter der Verantwortung und Aufsicht der Schule, ausser während der Dauer des Ausschlusses vom Unterricht oder von einer schulischen Aktivität, wo sie oder er unter der Verantwortung der Eltern steht.</p> <p>6 Die Schulbehörde, die eine Disziplinarmaßnahme anordnen will, klärt den Sachverhalt ab und hört die Schülerin oder den Schüler sowie die Eltern an.</p> <p>7 Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.</p> <p>8 Strafrechtliche und kinderschutzrechtliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>Art. 69 Bestimmung der erzieherischen Massnahme oder der Disziplinarmaßnahme</p> <p>1 Die erzieherische Massnahme oder die Disziplinarmaßnahme wird unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, des Alters und Verhaltens der Schülerin oder des Schülers, des Verschuldens und der Beeinträchtigung des Schulbetriebs bestimmt.</p> <p>2 Eine erzieherische Massnahme oder eine Disziplinarmaßnahme kann von der Schulbehörde nur dann angeordnet oder an der Schule ausgeführt werden, wenn der Verstoss zu einem Zeitpunkt, als die Schülerin oder der Schüler unter der Verantwortung der Schule im Sinne von Artikel 32 stand, sowie während in der Schulzeit organisierter Schülertransporte und der Mittagsmahlzeiten an einer Orientierungsschule begangen wurde.</p> <p>3 Die Organisation und die Kosten allfälliger Schülertransporte, die durch eine erzieherische Massnahme oder eine Disziplinarmaßnahme nötig werden, übernehmen die Eltern.</p> <p>Art. 70 Nicht ausgeführte Schularbeit</p> <p>1 Wurde eine schulische Arbeit oder eine Prüfung nicht ordnungsgemäss ausgeführt, etwa wegen unbegründeten Fernbleibens oder im Falle eines Betrugs oder Plagiats, so kann dies die Annullierung der Arbeit oder der Prüfung, die tiefste Bewertung oder Benotung oder die Anordnung einer erzieherischen Massnahme oder einer Disziplinarmaßnahme zur Folge haben.</p>
GE	<p>C 1 10.21 Règlement de l'enseignement primaire (REP) du 7 juillet 1993 (état 26.08.2019) Chapitre V Droits et obligations des élèves et des parents Section 4 Absences, arrivées tardives Art. 27 Absences</p> <p>1 Les élèves ne sont autorisés à s'absenter que dans les cas de maladie, d'accident, de deuil ou de force majeure dûment motivés.</p> <p>2 Toute absence doit être annoncée par les parents à l'établissement selon des modalités définies et communiquées par l'établissement.</p> <p>3 Si, après 2 jours d'absence, l'enseignant titulaire de classe n'a pas de nouvelles de l'élève, il doit prendre contact avec les parents et en informer la direction.</p> <p>4 L'élève est tenu de fournir, à son retour en classe, un message écrit signé des parents, indiquant le motif précis et la durée de l'absence. En cas d'absence pour maladie ou accident de plus de 3 jours, un certificat médical peut être exigé.</p> <p>5 Une absence non motivée ou dont le motif n'est pas reconnu valable peut faire l'objet d'interventions pédagogiques et/ou d'une sanction.</p> <p>Art. 27A Absences aux leçons d'éducation physique</p> <p>1 Lorsque, pour des raisons de santé, un élève est dans l'incapacité de prendre part à la leçon d'éducation physique alors qu'il assiste aux autres cours, il doit, sauf indication contraire de la part de son enseignant, se présenter au cours, et ce même s'il est au bénéfice d'un certificat médical.</p> <p>2 Lorsqu'une absence au cours d'éducation physique dure plus de 2 semaines, l'élève présente sans délai à son enseignant un certificat médical qui précise si l'incapacité est totale ou partielle et le cas échéant les exercices adaptés à son état.</p> <p>3 Un certificat médical portant la mention « durée indéterminée » ou « jusqu'à nouvel avis » est valable au maximum pendant 1 mois. Le cas échéant, l'élève concerné doit présenter personnellement un nouveau certificat médical à son maître d'éducation physique.</p> <p>Art. 27B Congés</p> <p>1 Pour toute absence prévisible, les parents sont tenus d'adresser à la direction de l'établissement une demande de congé écrite et motivée, le cas échéant avec pièce justificative à l'appui.</p>

2 La demande doit parvenir à la direction de l'établissement au moins 2 semaines à l'avance, sauf cas d'urgence ou imprévisible.

3 Si la demande de congé concerne un groupe d'élèves (congé collectif), la demande doit être adressée :

- à la direction d'établissement, s'il s'agit d'un groupe d'élèves de la même classe, de la même école ou du même établissement;
- à la direction générale de l'enseignement obligatoire, s'il s'agit d'un groupe d'élèves répartis dans plusieurs établissements différents;
- au conseiller d'Etat chargé du département, s'il s'agit d'un groupe d'élèves appartenant à plusieurs niveaux d'enseignement.

Art. 28 Absences de courte durée

1 En principe, aucun élève n'est autorisé à s'absenter de l'école ou à quitter sa classe avant l'heure réglementaire. Des dérogations sont admises pour des traitements médicaux ou des mesures de soutien.

2 Sauf en cas de force majeure, notamment par suite d'accident ou de maladie, aucun enfant ne peut sortir ou être envoyé hors du périmètre de l'école pendant l'horaire scolaire.

Art. 29 Arrivées tardives

1 Les élèves sont tenus de se présenter à l'école aux heures fixées à l'horaire.

2 Des arrivées tardives répétées et non motivées ou dont le motif n'est pas reconnu valable peuvent faire l'objet d'interventions pédagogiques et/ou d'une sanction.

Art. 32 Dispenses de certaines leçons

1 Pour des motifs reconnus valables, la direction d'établissement peut accorder des dispenses de certaines leçons.

2 Le département peut exiger des attestations médicales et, le cas échéant, le service de santé de l'enfance et de la jeunesse peut ordonner des examens complémentaires.

Art. 32A Infractions aux dispositions sur la scolarité obligatoire

En cas d'infraction aux dispositions de la présente section, un rapport d'infraction peut être adressé par la direction de l'établissement à la direction générale de l'enseignement obligatoire, compétente pour prononcer les amendes selon l'article 39 de la loi sur l'instruction publique, du 17 septembre 2015.

Chapitre V

Droits et obligations des élèves et des parents

Section 8

Discipline et sanctions

Art. 38A Interventions pédagogiques

1 Sont de la compétence de l'enseignant les interventions pédagogiques suivantes :

- la notification écrite aux parents de la transgression commise par l'élève;
- la demande à l'élève de réparer sa faute dans la mesure du possible et le cas échéant de présenter ses excuses orales ou écrites;
- la rédaction par l'élève d'un travail de réflexion;
- l'entretien avec l'élève et ses parents, suivi le cas échéant d'une confirmation écrite et d'une mise en garde de l'élève;
- l'exclusion de l'élève de la classe pour 2 heures au plus, accompagnée d'une prise en charge complète dans une autre classe de l'établissement scolaire.

2 Les interventions pédagogiques peuvent être cumulées entre elles.

3 Les interventions pédagogiques, même cumulées, ne sont pas sujettes à recours.

Art. 38B Sanctions disciplinaires

1 Sont de la compétence du directeur d'établissement scolaire les sanctions disciplinaires suivantes :

- une retenue à l'école hors du temps scolaire d'une demi-journée au plus assortie d'un encadrement adéquat;
- le renvoi temporaire de l'établissement scolaire d'une durée maximale d'une semaine scolaire d'affilée et n'excédant pas 3 semaines au cours de la même année scolaire, assorti d'un encadrement adéquat.

2 Toute sanction est assortie d'un travail scolaire à effectuer par l'élève, selon les cas à l'école ou à domicile sous la responsabilité de ses parents.

3 Toute sanction peut au besoin être assortie d'un accompagnement éducatif ou d'un soutien psychologique de l'élève avec l'accord des parents. Les services de l'office de l'enfance et de la jeunesse, l'office médico-pédagogique ou d'autres institutions peuvent être sollicités à cet effet.

4 Les parents sont informés à l'avance de l'exécution de la sanction et du travail attendu de l'élève.

Art. 38C Suspension provisoire

1 L'élève auquel une faute disciplinaire est reprochée peut être provisoirement suspendu des cours par la direction de l'établissement scolaire, à compter du jour où elle apprend les faits, dans l'attente du prononcé d'une sanction disciplinaire.

2 La suspension provisoire ne peut excéder 1 semaine scolaire d'affilée.

3 Elle est assortie :

	<p>a) d'un travail scolaire à effectuer à domicile, sous la responsabilité des parents ou, le cas échéant, au sein de l'établissement scolaire;</p> <p>b) et/ou, au besoin, d'un accompagnement éducatif ou d'un soutien psychologique avec l'accord des parents.</p> <p>4 La direction de l'établissement scolaire peut demander la contribution des services de l'office de l'enfance et de la jeunesse, de l'office médico-pédagogique ou d'autres institutions.</p>
GE	<p>C 1 10.26 Règlement du cycle d'orientation (RCO) du 9 juin 2010 (état 04.09.2018) Chapitre XII Comportement des élèves Art. 63 Obligation de suivre les cours 1 Les élèves sont tenus de suivre tous les cours prévus à leur horaire, sauf dispense accordée par la direction du collège. 2 En cas de modification exceptionnelle et/ou temporaire et prévisible de l'horaire de l'élève, la direction du collège prend les mesures nécessaires pour informer les parents. Art. 64 Contrôle de la fréquentation scolaire Les enseignants contrôlent la fréquentation scolaire, en conservant la trace et peuvent en rendre compte tout au long de l'année. Art. 65 Absences des élèves 1 La participation aux cours est obligatoire. Les directions d'établissements et les maîtres, par délégation, assurent le contrôle de la fréquentation scolaire. 2 Toute absence doit être immédiatement annoncée à l'établissement et faire l'objet, dès le retour à l'école, d'une demande d'excuse écrite des parents de l'élève. 3 Il appartient au maître de classe d'apprécier le motif invoqué pour excuser l'absence. 4 Pour toute absence prévisible, l'autorisation doit être demandée suffisamment à l'avance à la direction de l'établissement, qui décide si le congé est accordé conformément à la directive « congés spéciaux » publiée par le département. 5 Sont notamment considérés comme des motifs valables : a) la maladie ou l'accident de l'élève; b) une obligation familiale (décès, mariage, maladie ou accident d'un membre de la famille); c) une convocation officielle; d) un stage professionnel. 6 En principe, un certificat médical est exigé : a) lorsqu'une absence pour raison de maladie dure plus de 3 jours; b) lors d'une absence à un examen; c) à partir de la troisième absence à une évaluation annoncée. 7 L'élève est tenu de faire tout ce qui est en son pouvoir pour récupérer le retard scolaire lié à une absence. Art. 65A Absences non excusées 1 Toute absence pour laquelle aucune demande d'excuse n'a été remise dans le délai prescrit par la direction de l'établissement ou dont le motif n'a pas été reconnu valable est considérée comme une absence non excusée. 2 Sont également considérées comme non excusées les absences d'un élève coïncidant avec la période pour laquelle une demande de congé a été refusée par la direction de l'établissement. 3 L'absence non excusée à une évaluation annoncée entraîne la note de 1,0. 4 Les absences visées au présent article peuvent en outre conduire à une intervention pédagogique ou au prononcé d'une sanction disciplinaire. Art. 65B Absences aux leçons d'éducation physique 1 Lorsque, pour des raisons de santé, un élève est dans l'incapacité de prendre part à la leçon d'éducation physique alors qu'il assiste aux autres cours, il doit, sauf indication contraire de la part de son enseignant d'éducation physique, se présenter au cours, et ce même s'il est au bénéfice d'un certificat médical. 2 Lorsqu'une absence au cours d'éducation physique dure plus de 2 semaines, l'élève présente sans délai à son maître d'éducation physique un certificat médical qui précise si l'incapacité est totale ou partielle et le cas échéant les exercices adaptés à son état. 3 Un certificat médical portant la mention « durée indéterminée » ou « jusqu'à nouvel avis » est valable au maximum pendant 1 mois. Le cas échéant, l'élève concerné doit présenter personnellement un nouveau certificat médical à son maître d'éducation physique. Art. 67 Arrivées tardives 1 Les élèves sont tenus de se présenter à l'école aux heures fixées à l'horaire. 2 Une arrivée tardive non motivée ou dont le motif n'est pas reconnu valable peut faire l'objet d'interventions pédagogiques et/ou d'une sanction. Art. 67A Infractions aux dispositions sur la scolarité obligatoire En cas d'infraction aux dispositions sur la fréquentation scolaire obligatoire, un rapport d'infraction peut être adressé par la direction du collège à la direction générale, compétente pour prononcer les amendes selon l'article 39 de la loi sur l'instruction publique.</p>

	<p>Art. 69 Infractions à la discipline</p> <p>1 Sous réserve de l'article 36, alinéa 4, une faute disciplinaire ne peut entraîner que les interventions pédagogiques et/ou l'une des sanctions disciplinaires figurant aux articles 70 à 75, selon la gravité de l'infraction.</p> <p>2 Toute intervention pédagogique ou toute sanction doit, dans la mesure du possible, revêtir un caractère éducatif.</p> <p>Art. 70 Interventions pédagogiques</p> <p>1 Les interventions pédagogiques sont de la compétence de l'enseignant ou du maître de classe.</p> <p>2 Elles sont les suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) l'exécution d'un travail supplémentaire; b) l'observation dans le carnet de l'élève; c) le renvoi d'une partie du cours ou de tout le cours. L'école assure la surveillance de l'élève renvoyé. Le renvoi est inscrit dans le dossier de l'élève; d) la remise en état des lieux, des locaux et du matériel. <p>3 Selon les circonstances, les interventions pédagogiques peuvent être cumulées entre elles ou être accompagnées d'une sanction, prise par la direction du collège, la direction générale ou le conseil de discipline.</p> <p>4 Les interventions pédagogiques, même cumulées, ne sont pas sujettes à recours.</p> <p>Art. 71 Sanctions disciplinaires – Dispositions générales</p> <p>1 Toute exclusion d'un ou de plusieurs cours ou de l'école est assortie d'un travail scolaire à effectuer par l'élève à l'école ou à domicile sous la responsabilité des parents.</p> <p>2 Les parents sont informés à l'avance de l'exécution de la sanction et du travail attendu de l'élève.</p> <p>3 Toute sanction peut, au besoin, être assortie d'un accompagnement éducatif ou d'un soutien psychologique de l'élève. Les services de l'office de l'enfance et de la jeunesse, l'office médico-pédagogique ou d'autres institutions peuvent être sollicités à cet effet.</p> <p>4 Les parents sont informés et leur collaboration peut être sollicitée.</p> <p>5 Les sanctions disciplinaires sont consignées dans le dossier de l'élève.</p> <p>Art. 72 Direction du collège</p> <p>Sont de la compétence de la direction du collège les sanctions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) la retenue à l'école hors du temps scolaire, d'une durée maximum de 4 heures; b) une activité d'intérêt général hors du temps ou de l'année scolaire, d'une durée maximale de 10 jours; c) l'exclusion temporaire d'un ou de plusieurs cours, d'une durée maximale d'un trimestre; d) l'exclusion temporaire du collège, d'une demi-journée à 10 jours scolaires d'affilée. <p>Art. 73 Direction générale</p> <p>1 Est de la compétence de la direction générale l'exclusion du collège d'une durée de plus de 10 jours scolaires jusqu'à 20 jours scolaires d'affilée, au cours de la même année scolaire.</p> <p>2 L'exclusion peut être en tout ou partie convertie en activité d'intérêt général qui sera, le cas échéant, effectuée en dehors du temps ou de l'année scolaire.</p> <p>Art. 74 Conseil de discipline</p> <p>1 Est de la compétence du conseil de discipline l'exclusion du collège d'une durée dépassant 20 jours scolaires d'affilée, et jusqu'à 50 jours scolaires d'affilée au maximum, au cours de la même année scolaire.</p> <p>2 Le conseil de discipline est saisi par le secrétaire général du département ou par son représentant, sur proposition de la direction générale, au plus tard 10 jours scolaires après la commission des faits ou la prise de connaissance de ceux-ci par la direction du collège.</p> <p>3 Le conseil de discipline statue dans les 30 jours dès sa saisine.</p> <p>4 Les conditions de la rémunération de l'activité déployée par les membres du conseil de discipline au sein du conseil et de remboursement de leurs frais sont fixées par un arrêté du Conseil d'Etat.</p> <p>Art. 75 Suspension provisoire</p> <p>1 L'élève auquel une faute disciplinaire est reprochée peut être provisoirement suspendu des cours par la direction du collège, à compter du jour où elle apprend les faits, dans l'attente du prononcé d'une sanction disciplinaire.</p> <p>2 La suspension provisoire ne peut excéder 10 jours scolaires d'affilée.</p> <p>3 Elle est assortie :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) d'un travail scolaire à effectuer à domicile, sous la responsabilité des parents ou le cas échéant au sein du collège; b) et/ou, au besoin, d'un accompagnement éducatif ou d'un soutien psychologique. <p>4 Les parents sont informés et leur collaboration peut être sollicitée. La direction du collège peut demander la contribution des services de l'office de l'enfance et de la jeunesse, de l'office médico-pédagogique ou d'autres institutions.</p>
GL	<p>IV B/1/3 Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 01.08.2017) 3. Lernende Art. 45 Disziplinarmaßnahmen gegenüber Lernenden</p>

	<p>1 Gegen Lernende, die schuldhaft zu Beanstandungen Anlass geben, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden.</p> <p>2 Disziplinarische Anordnungen im Rahmen des Unterrichtsbetriebes treffen die Lehrpersonen nach pflichtgemässen Ermessen. Weitergehende Massnahmen dürfen nur aufgrund eines kantonalen oder kommunalen Erlasses angeordnet werden und fallen unter Vorbehalt von Absatz 3 in die Zuständigkeit der Schulleitung.</p> <p>3 Nach erfolgloser schriftlicher Verwarnung kann die Schulkommission Lernende vom Schulbesuch ausschliessen. Bei schweren Verfehlungen ist ein sofortiger Ausschluss möglich.</p> <p>4 Sind die ausgeschlossenen Lernenden noch schulpflichtig, sorgt die Schulkommission dafür, dass die Schulpflicht an einem geeigneten Ort erfüllt werden kann. Im letzten Jahr der Schulpflicht kann die Schulkommission statt dessen für die Vermittlung einer Arbeitsstelle besorgt sein, wenn dies den Interessen des oder der Lernenden besser entspricht. Die Schulkommission teilt ihre Entscheide dem Departement in jedem Fall mit; den zuständigen Stellen im Sozial-, Kindes- und Erwachsenenschutzwesen jeweils dann, wenn dies angezeigt erscheint.</p> <p>8. Organisation</p> <p>Art. 93 Schulversäumnisse</p> <p>1 Wenn Lernende unentschuldigt und ohne triftigen Grund der Schule fernbleiben, sind die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben trifft die Schulleitung geeignete Massnahmen und kann gegenüber den Erziehungsberechtigten Sanktionen in die Wege leiten.</p> <p>2 Die Gemeinden erlassen ein Absenzenreglement und können darin die Bestrafung der Erziehungsberechtigten mit Busse vorsehen. Der Regierungsrat regelt die möglichen Urlaubs- und Dispensationsgründe in den Grundzügen.</p>
GL	<p>IV B/31/2 Verordnung über den Vollzug der Gesetzgebung zur Volksschule (Volksschulvollzugsverordnung) vom 9. Februar 2010 (Stand 01.08.2017)</p> <p>4. Absenzen, Dispensation und Urlaub der Lernenden</p> <p>Art. 16 Begriffe</p> <p>1 Als Absenz gilt eine nicht voraussehbare oder nicht bewilligte Abwesenheit vom Unterricht.</p> <p>2 Bewilligte Abwesenheiten von kurzer Dauer bis zu wenigen aufeinander folgenden Halbtagen oder regelmässigen kürzeren Abwesenheiten gelten als Dispensation.</p> <p>3 Abwesenheiten von mehr als 20 aufeinanderfolgenden Halbtagen gelten als Urlaub.</p> <p>Art. 17 Rechtfertigung von Absenzen</p> <p>1 Absenzen sind namentlich dann gerechtfertigt, wenn sie durch Krankheit oder Unfall verursacht werden.</p> <p>Art. 18 Bewilligung von Dispensation und Urlaub</p> <p>1 Gesuche um Dispensation vom Unterricht und um Urlaub sind zu bewilligen, wenn dafür achtenswerte Gründe vorliegen.</p> <p>2 Achtenswerte Gründe liegen namentlich vor bei wichtigen Familieneignissen, hohen religiösen Feiertagen, Berufswahlpraktika sowie bei kulturellen und sportlichen Tätigkeiten.</p> <p>Art. 19 Absenzen</p> <p>1 Ungerechtfertigte Absenzen können von der zuständigen Instanz disziplinarisch geahndet werden.</p> <p>2 Die Gemeinden erlassen für ihre Schulen ein Absenzenreglement, regeln insbesondere das Bewilligungsverfahren und die Zuständigkeiten und können für Zuwiderhandlungen eine Bestrafung der Erziehungsberechtigten mit Busse vorsehen.</p> <p>3 Für das Absenzenwesen an kantonalen Schulen richtet sich das Weitere nach deren eigenen Vorschriften.</p>
GL	<p>IV B/31/4 Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt der Lernenden an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 13. November 2010 (Stand 01.05.2020)</p> <p>2. Beurteilung der Lernenden</p> <p>Art. 6 Inhalt der Zeugnisse</p> <p>1 Die Sachkompetenz wird mit Noten von 6 bis 1 beurteilt, wobei auch halbe Noten zulässig sind.</p> <p>2 Die Noten drücken aus, wie weit die Lernziele erreicht wurden und bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 6 sehr gut, erfüllt mehrheitlich die anspruchsvollen Anforderungen; 5 gut, erfüllt teilweise die anspruchsvollen Anforderungen; 4 genügend, erfüllt die grundlegenden Anforderungen; 3 ungenügend, erfüllt die grundlegenden Anforderungen teilweise nicht; 2 schwach, erfüllt die grundlegenden Anforderungen mehrheitlich nicht; 1 sehr schwach, erfüllt die grundlegenden Anforderungen nicht. <p>3 Die Selbst- sowie die Sozialkompetenz wird mit den Bezeichnungen sehr gut, gut, genügend und ungenügend beurteilt.</p> <p>4 Auf der Sekundarstufe I werden ungerechtfertigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.</p>
GR	421.000

	<p>Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012 (Stand 01.01.2016)</p> <p>4. Organisation der Schule</p> <p>4.2. Schulbetrieb</p> <p>Art. 28 Absenzen, Dispensation</p> <p>¹ Die Schulträgerschaften können Schülerinnen und Schüler pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlauben. Zudem können sie bestimmen, dass die Erziehungsberechtigten davon höchstens drei Schultage als Urlaubstage frei festlegen dürfen.</p> <p>² Das Amt kann darüber hinaus gehenden Urlaub gewähren.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann das Amt Schülerinnen und Schüler vorübergehend ganz oder teilweise vom Unterricht dispensieren.</p> <p>5. Die Schülerinnen und Schüler</p> <p>Art. 55 Disziplinarmaßnahmen</p> <p>¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Lehrpersonen, die Schulleitung oder der Schulrat erzieherisch sinnvolle Disziplinarmaßnahmen anordnen.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten insbesondere den Unterricht oder den Schulbetrieb in schwerwiegender Weise belasten, können durch Schulratsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Berichts der Lehrperson sowie eines Berichts des Amtes vom Unterricht ausgeschlossen werden.</p>
JU	<p>410.11</p> <p>Loi sur l'école obligatoire du 20 décembre 1990 (état 01.01.2016)</p> <p>TITRE TROISIEME: Fonctionnement général de l'école</p> <p>CHAPITRE II: Organisation de l'année scolaire</p> <p>Art. 48 Horaire hebdomadaire et congés spéciaux</p> <p>¹ Le Gouvernement édicte des dispositions sur le nombre de leçons hebdomadaires, sur la durée de celles-ci, sur l'organisation de l'enseignement ainsi que sur l'octroi de congés spéciaux à des écoles, à des classes ou à des élèves.</p> <p>² Il favorise l'harmonisation des horaires scolaires des élèves entre les classes et les degrés.</p> <p>³ En concertation avec les communes et les autorités scolaires locales concernées, il peut autoriser la mise en place d'une organisation de l'école obligatoire selon le principe de la journée à horaire continu.</p> <p>⁴ Conformément aux dispositions fixées dans la loi sur l'action sociale, une participation financière des parents est requise pour les frais de repas et de garde.</p> <p>TITRE QUATRIEME: Parents et élèves</p> <p>CHAPITRE II: Elèves</p> <p>SECTION 3: Sanctions disciplinaires</p> <p>Art. 82 Principe</p> <p>¹ L'élève qui, de propos délibéré, viole une disposition légale, ne se conforme pas aux instructions des enseignants ou des autorités scolaires, ou perturbe l'enseignement, est passible de sanctions disciplinaires.</p> <p>² Les sanctions disciplinaires doivent avoir un caractère éducatif; elles respectent la dignité et l'intégrité physique de l'enfant.</p> <p>Art. 83 Sanctions</p> <p>¹ Les élèves des degrés primaires et secondaires sont passibles des sanctions suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a) travaux particuliers; b) retenues; c) exclusion temporaire, assortie de travaux à domicile, prononcée par la commission d'école; d) transfert dans un autre établissement prononcé par le Département; e) exclusion définitive ou scolarisation dans une institution prononcées par le Département; ces sanctions sont assorties de mesures éducatives adéquates; le placement en internat nécessite l'accord des parents. <p>^{1bis} L'exclusion définitive, au sens de la lettre e, ne peut être prononcée que pour les élèves accomplissant une prolongation de leur scolarité (art. 25 et ss).</p> <p>² A l'exclusion des travaux particuliers, les sanctions disciplinaires sont communiquées aux parents par écrit.</p> <p>³ Le Gouvernement précise les modalités.</p>
JU	<p>410.111</p> <p>Ordonnance portant exécution de la loi scolaire (Ordonnance scolaire) du 29 juin 1993 (état 15.05.2020)</p> <p>TITRE TROISIEME: Fonctionnement général de l'école</p> <p>CHAPITRE II: Temps scolaire et congés spéciaux</p> <p>Art. 93 Congé spécial à un élève (art. 48 LS)</p> <p>¹ Chaque élève peut bénéficier, sans justification, de deux demi-journées de congé au maximum par année scolaire. Les parents et l'élève pourvoient eux-mêmes au rattrapage des leçons manquées. Le Département arrête les directives nécessaires.</p> <p>^{1bis} Un congé spécial peut être octroyé à un élève pour des motifs justifiés.</p>

2 La demande de congé doit être présentée par le représentant légal de l'élève, en principe un mois à l'avance, par écrit et motivée, au directeur ou à l'enseignant.

3 La commission d'école, ou le directeur sur délégation de cette dernière, est compétente pour les congés jusqu'à cinq jours. Pour les congés excédant cette durée, la compétence est dévolue au Service de l'enseignement.

TITRE QUATRIEME: Parents et élèves

CHAPITRE PREMIER: Parents

Art. 132 Devoirs en cas d'absence (art. 72 LS)

1 En cas d'absence imprévue d'un élève, notamment en cas de maladie ou d'accident, les parents avisent l'enseignant ou le directeur de l'école, en indiquant le motif de l'absence. Le directeur ou l'enseignant peut demander une justification écrite au retour de l'élève.

2 L'absence pour maladie ou accident doit être justifiée par les parents au moyen d'une déclaration médicale dès qu'elle dépasse dix jours consécutifs de classe.

Art. 133 Absences justifiées

1 Sont notamment réputées justifiées les absences dues au changement de domicile, à la maladie, à un accident ou à un traitement médical ou dentaire de l'élève, de même que celles dues à la maladie grave ou au décès d'un proche.

2 Les absences dues aux séances et stages d'orientation professionnelle, aux mesures de pédagogie compensatoire, à la fréquentation des cours de langue et de culture reconnus et organisés par les autorités des pays d'émigration comptent comme temps scolaire.

Art. 134 Violation des obligations scolaires (art. 73 LS)

1 En cas d'absences prolongées ou répétées non justifiées d'un élève et lorsqu'il apparaît que les parents ne respectent pas leur obligation d'envoyer leur enfant à l'école, le directeur les dénonce à la commission d'école.

2 Après enquête, la commission peut prononcer une amende. L'amende est fixée en fonction des raisons et de la durée de l'absence; elle s'élève au maximum à 2 000 francs, 4 000 francs en cas de récidive.

3 La commission d'école arrête les modalités d'encaissement des amendes et décide de l'affectation des sommes perçues; ces dernières doivent être réservées à des activités scolaires.

CHAPITRE II: Elèves

SECTION 4: Sanctions disciplinaires

Art. 172 Mesures éducatives préalables

1 En cas d'écart de discipline ou de conduite de l'élève, l'enseignant prend à son égard les mesures éducatives appropriées. Il peut notamment rappeler l'élève à l'ordre, l'amener à expliquer, à comprendre les mobiles de son attitude et à en mesurer l'incidence.

2 Il peut également assigner à l'élève une tâche légère assumée partiellement ou totalement en dehors du temps de classe.

Art. 173 Sanctions disciplinaires (art. 83 LS)

1 Sont seules autorisées les sanctions disciplinaires suivantes :

- a) des travaux particuliers effectués à domicile et ne nécessitant pas plus d'une demi-journée de travail;
- b) des retenues jusqu'à l'équivalent d'une journée;
- c) la suspension des cours, jusqu'à cinq jours de classe;
- d) l'exclusion, en cas de prolongation de la scolarité (art. 25 LS);
- e) le déplacement.

2 La suspension des cours, l'exclusion et le déplacement ne peuvent en principe être prononcés que si la mesure a été précédée d'un avertissement écrit au représentant légal de l'élève.

3 Les sanctions disciplinaires ne peuvent être cumulées, sauf celles prévues sous lettres a et c de l'alinéa 1.

Art. 174 Détermination de la sanction (art. 82 LS)

1 Il ne peut être prononcé de sanctions disciplinaires que si des mesures éducatives préalables sont restées sans effet ou paraissent d'emblée vaines.

2 Le genre et la mesure de la sanction sont déterminés en fonction de la faute de l'élève, des circonstances du cas et de l'atteinte portée à la bonne marche de l'école.

Art. 175 Autorités disciplinaires (art. 83 LS) a) Enseignant et commission d'école

1 L'enseignant est compétent pour charger l'élève de travaux particuliers effectués à domicile; il peut également décider de la retenue d'un élève, après en avoir informé le directeur.

2 La commission d'école est compétente pour ordonner la suspension d'un élève.

Art. 176 b) Département

L'exclusion et le déplacement sont du ressort exclusif du Département.

Art. 177 c) Compétence d'ordonner des mesures moins graves et menace

1 La commission d'école et le Département peuvent également infliger des sanctions moins graves que celles pour lesquelles ils sont compétents.

2 La menace d'une sanction relève de l'autorité compétente pour prononcer la sanction elle-même.

Art. 178 Procédure (art. 83 LS)

	<p>1 L'autorité disciplinaire établit les faits et administre les preuves pertinentes. Dans tous les cas, elle donne à l'élève l'occasion de s'exprimer; sauf le cas de travaux particuliers, les parents sont également entendus.</p> <p>2 La décision disciplinaire est communiquée par écrit aux parents, avec l'indication des motifs. La sanction de travaux particuliers et la retenue sont communiquées aux parents par le carnet hebdomadaire.</p>
LU	<p>400a Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (Stand 01.01.2020) 5 Erziehungsberechtigte § 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen 1 Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. Sie sorgen insbesondere auch dafür, dass die Lernenden unter geeigneten Bedingungen lernen können und den Unterricht ausgeruht besuchen. 2 Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen. 3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen. 14. Disziplinar-, Straf- und Rechtsmittelbestimmungen § 63 Disziplinar- und Strafbestimmungen 1 Der Regierungsrat erlässt eine Disziplinar- und Strafordnung für die Volksschule. 2 Er kann in Verordnungen für Verstösse gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen Verordnungsbestimmungen, die gestützt auf dieses Gesetz erlassen werden, Bussen bis zu 3000 Franken vorsehen.</p>
LU	<p>405 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008 (Stand 01.01.2020) 2. Betriebliche Bestimmungen § 10 Dispensationen vom Unterricht 1 Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. ^{1bis} Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht werden nur für eine Fremdsprache und frühestens ab der 5. Klasse der Primarschule bewilligt. 2 Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erlässt Richtlinien. § 11 Abwesenheiten vom Unterricht 1 Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden. 2 Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren. 3 Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis. 4. Disziplinar- und Strafordnung § 17 Disziplinaratbestand Gegen Lernende können Disziplinar massnahmen verfügt werden, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum der Schule zerstören oder beschädigen, gegen die Schul- oder Hausordnung und ähnliche Bestimmungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Organe, Lehrpersonen oder Fachpersonen der Schuldienste verstossen. § 18 Disziplinar massnahmen 1 Es können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden: <ol style="list-style-type: none"> Verwarnung, kurze Wegweisung vom Unterricht innerhalb des Schulhauses, zusätzliche Hausaufgaben, zusätzliche Arbeit (z.B. im Sozialbereich) in der schulfreien Zeit, schriftlicher Verweis, Versetzung in eine andere Klasse, Unterrichtsausschluss bis höchstens vier Schulwochen pro Schuljahr bei gleichzeitiger Beschäftigung (Time-out), auf mehrere Tage oder Wochen befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss. 2 Beim Time-out sorgt die Schule für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung der Lernenden. Die Dienststelle Volksschulbildung erlässt Weisungen. 3 Der Schulausschluss dauert in der Regel höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr. Über einen vollständigen Ausschluss von mehr als zwei Wochen wird die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde informiert. 4 Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinar massnahme das rechtliche Gehör zu</p>

	<p>gewähren. Bei Disziplinarmaßnahmen gemäss Absatz 1 d–h sind die Erziehungsberechtigten ebenfalls anzuhören.</p> <p>5 Ist ein sofortiger Schulausschluss angezeigt, kann von einer vorgängigen Anhörung abgesehen werden. Die Anhörung ist so bald als möglich nachzuholen.</p> <p>§ 19 Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>1 Die Lehrpersonen und die Fachpersonen der Schuldienste sind befugt, Verwarnungen zu erteilen, Lernende kurz vom Unterricht wegzuweisen, zusätzliche Hausaufgaben oder zusätzliche Arbeiten in der schulfreien Zeit sowie schriftliche Verweise zu verfügen.</p> <p>2 Der Schulleitung stehen alle Disziplinärkompetenzen zu.</p> <p>§ 21 Straftatbestände</p> <p>1 Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind oder die nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Bildungskommission mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.</p> <p>2 Die Trägerschaft oder die Leitung von Privatschulen sowie Privatunterricht erteilende Personen, die gegen die in der Betriebsbewilligung enthaltenen Bedingungen verstossen oder Anordnungen der zuständigen Behörden nicht befolgen, können vom Bildungs- und Kulturdepartement mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.</p>
LU	<p>405a</p> <p>Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule vom 15. Mai 2007 (Stand 01.08.2019)</p> <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Zeugnisse</p> <p>1 Zeugnisse geben Auskunft über die Schullaufbahn der Lernenden sowie ab der 3. Klasse der Primarschule zusätzlich über die erbrachten schulischen Leistungen in den Fachbereichen gemäss Lehrplan und über das Lern- und Arbeitsverhalten sowie über das Sozialverhalten.</p> <p>2 Von der 3. bis 6. Klasse der Primarstufe und in der Sekundarstufe werden die entschuldigenden und unentschuldigenden Abwesenheiten in Halbtagen im Zeugnis vermerkt.</p> <p>3 Für das Erstellen der Zeugnisse sind die vom Bildungs- und Kulturdepartement bestimmten Zeugnisdokumente und die entsprechende Software zu verwenden.</p>
NE	<p>410.240</p> <p>Arrêté concernant la fréquentation de l'école obligatoire du 19 février 1986 (Etat 25.01.2019)</p> <p>Article premier</p> <p>1 Les autorités scolaires communales ou intercommunales assument la responsabilité générale de la fréquentation scolaire des élèves.</p> <p>2 Les directeurs d'écoles et les membres du personnel enseignant assurent le contrôle des absences conformément aux dispositions du règlement de discipline scolaire.</p> <p>Art. 2</p> <p>Le maître de classe est tenu de signaler toute absence injustifiée à l'autorité scolaire communale ou intercommunale.</p> <p>Art. 3</p> <p>Des retards répétés peuvent être considérés comme des absences injustifiées.</p> <p>Art. 4</p> <p>L'autorité scolaire communale ou intercommunale dénonce les absences injustifiées au ministère public.</p>
NW	<p>312.1</p> <p>Gesetz über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG) vom 17. April 2002 (Stand 01.01.2020)</p> <p>II. Gemeindeschulen</p> <p>D. Schülerinnen und Schüler</p> <p>Art. 54 Disziplin</p> <p>1 Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. Körperstrafen sind untersagt.</p> <p>2 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, kann die Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aussprache; 2. schriftlicher Verweis; 3. Versetzung in eine andere Klasse. <p>3 Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht; 2. vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen und fakultativen Unterricht bis höchstens vier Wochen; 3. Versetzung in eine andere Schule. <p>4....</p> <p>Art. 55 Ausschluss</p>

	<p>1 Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, beantragt der Schulrat bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kinderschutzmassnahmen.</p> <p>2 In dringenden Fällen kann der Schulrat unter Mitteilung an die für die Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, beantragen.</p> <p>3 Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schülerin oder der Schüler das 15. Altersjahr vollendet hat; 2. der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann und 3. diese Massnahme unter Einräumung einer Frist von mindestens 20 Tagen angedroht wurde und während dieser Frist keine wesentliche Besserung zu verzeichnen war.
NW	<p>312.11 Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV) vom 1. Juli 2003 (Stand 01.01.2020) I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN § 5 Dispensation, Absenzen</p> <p>1 Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Eltern vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.</p> <p>2 Dispensationen vom Unterricht bis zu einem Tag bewilligt die Klassenlehrperson und solche bis zu einer Woche die Schulleitung; längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern bewilligt die Schulbehörde.</p> <p>3 Die Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers vom konfessionellen Religionsunterricht hat von den Eltern schriftlich über das zuständige Pfarramt zu erfolgen.</p> <p>4 Das Pfarramt informiert die zuständige Schulleitung und die Lehrperson.</p> <p>5 Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien zur Handhabung der Dispensationen im 1. Kindergartenjahr.</p> <p>IV. BEURTEILUNG UND PROMOTION A. Beurteilung § 51 Absenzen</p> <p>1 In der Primarschule werden entschuldigte und unentschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen. Längere Abwesenheiten werden in der Rubrik "Bemerkungen" begründet.</p> <p>2 In der Orientierungsschule werden entschuldigte Absenzen in Anzahl Halbtagen eingetragen, unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen.</p> <p>VII. STRAFBESTIMMUNG § 140 Anzeige</p> <p>Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Absenzenwesens, die Dispensation sowie die schulärztliche und die schulzahnärztliche Untersuchungspflicht zeigt die Schulbehörde bei der Staatsanwaltschaft an.</p>
OW	<p>410.1 Bildungsgesetz vom 16. März 2006 (Stand 01.01.2020) II. Stufenübergreifende Bestimmungen B. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende Art. 20 Disziplinarische Massnahmen</p> <p>1 Die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Betrieb in Unterricht und Schule. Verstösse ahnden sie selbstständig durch die Anordnung pädagogisch sinnvoller Massnahmen.</p> <p>2 Für die Beratung und Unterstützung bei disziplinarischen Schwierigkeiten können die entsprechenden Schuldienste beigezogen werden.</p> <p>3 Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig.</p> <p>4 In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p>5 Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinar-massnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen.</p> <p>VIII. Rechtsschutz und Strafbestimmungen Art. 129 Strafbestimmungen</p> <p>1 Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.</p> <p>2 Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.</p> <p>3 Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung.</p> <p>4 Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.</p>

OW	<p>410.11 Bildungsverordnung vom 16. März 2006 (Stand 01.09.2018) 2. Schulorganisatorische Bestimmungen Art. 12 Schulbesuch und Dispensation ¹ Der Schulbesuch hat lückenlos zu erfolgen. Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. Volljährige Studierende können ebenfalls Gesuche einreichen. ² Für Dispensationen vom Unterricht sind zuständig: a. für einen Tag die Klassenlehrperson; b. bis zu zwei Wochen die Schulleitung bzw. das Rektorat; c. für längere sowie generelle Dispensationen von einzelnen Fächern der Schulrat bzw. das zuständige Amt, das entsprechende Weisungen erlässt. ³ Die Erziehungsberechtigten melden den Verzicht auf konfessionellen Religionsunterricht schriftlich dem zuständigen Pfarramt und der Schulleitung bzw. dem Rektorat. ⁴ Bei Zuzug in den Kanton haben die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in der Regel spätestens nach drei Tagen die Schule zu besuchen. Die Einwohnergemeinde meldet der Schulleitung die schulpflichtigen Kinder der neu Zugezogenen.</p> <p>Art. 13 Abwesenheiten vom Unterricht ¹ Unvorhersehbare und unvermeidliche Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen der Meldepflicht. Sie sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Organisationsstatuts den zuständigen Stellen zu melden. ² Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Krankheiten und Notfälle, die den Schulbesuch verunmöglichen oder wesentlich erschweren. ³ Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten werden vermerkt und im Zeugnis ausgewiesen. ⁴ Unentschuldigte Abwesenheiten werden gemäss dem jeweiligen Organisationsstatut der zuständigen Strafbehörde gemeldet.</p> <p>4. Bestimmungen zur Sicherheit und zum Disziplinarwesen Art. 20 Disziplin a. Grundsatz ¹ Gegen Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden Disziplinar massnahmen verfügt, wenn sie den Schulbetrieb stören, mutwillig Sacheigentum zerstören oder beschädigen, Mobbing betreiben, gegen das Organisationsstatut oder Anordnungen der Lehrpersonen und weiterer zuständiger Organe verstossen.</p> <p>Art. 21 b. Massnahmen ¹ Die Lehrpersonen können folgende Massnahmen ergreifen: a. mündlicher Verweis, b. kurzzeitiges Wegweisen vom Unterricht innerhalb des Schulhauses, c. Erteilen zusätzlicher Hausaufgaben, d. Verfügen von Arbeiten in der schulfreien Zeit. ² Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten folgende weitergehende Massnahmen ergreifen: a. schriftlicher Verweis, b. Versetzen in eine andere Klasse, c. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen, d. Ausschluss aus der Schule für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, welche eine berufliche Grundbildung oder das Gymnasium besuchen. ³ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in eine andere Schule versetzen. Er kann die teilweise oder vollumfängliche Entlassung aus der Schulpflicht anordnen, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind: a. die Schülerin oder der Schüler hat die zweite Klasse der Orientierungsschule oder das 15. Altersjahr beendet; b. der ordentliche Schulbetrieb kann auf andere Weise nicht gewährleistet werden; c. die Massnahme wurde unter Einräumung einer angemessenen Frist angedroht. ⁴ Der Schulrat bzw. das zuständige Amt kann nach Anhörung der Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung bzw. des Rektorats, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 des Bildungsgesetzes und unter Beachtung von Absatz 6, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz aus der Schule ausschliessen. ⁵ Untersagt sind: a. Kollektivstrafen bei Vergehen Einzelner, b. Geldstrafen, c. schlechte Leistungsnoten als Disziplinar massnahme, d. Körperstrafen. ⁶ Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder</p>
-----------	--

	<p>dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen.</p> <p>7 Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 2, 3 und 4 können beim zuständigen Departement angefochten werden.</p>
OW	<p>412.111 Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005 (Stand 01.08.2017) 3. Inhalt und Gestaltung des Schulzeugnisses Art. 12 Bemerkungen und Absenzen 1 In der Rubrik Bemerkungen sind ausschliesslich administrative Eintragungen zulässig. 2 Diese umfassen beispielsweise den Ein- und Austritt während des Schuljahres, die Begründung längerer Absenzen oder die Vermerke „Erstsprache: ...“, „Erweiterte Lernziele im Fach / in den Fächern...“, „Begabtenförderung im Bereich...“, „Klassenwiederholung“ sowie „Klasse übersprungen“. 3 Entschuldigte Absenzen werden ab der 1. Klasse in Anzahl Halbtagen eingetragen, unentschuldigte Absenzen in Anzahl Lektionen, sofern diese vier Lektionen pro Semester übersteigen. 4 Bemerkungen sind bezüglich folgender disziplinarischer Massnahmen gemäss Bildungsverordnung (BiV) gestattet, sofern sie rechtsgültig sind: a. Ausschluss vom Unterricht für längstens vier Wochen (Art. 21 Abs. 2 Bst. c BiV); b. Versetzung in eine andere Schule (Art. 21 Abs. 3 BiV); c. vorzeitige Entlassung aus der Schule (Art. 21 Abs. 3 Bst. a BiV); d. Ausschluss aus der Schule (Art. 21 Abs. 4 BiV). 5 Das Erwähnen weiterer disziplinarischer Massnahmen oder abwertende Bemerkungen sind unzulässig.</p>
SG	<p>213.1 Volksschulgesetz (VSG) vom 13. Januar 1983 (Stand 01.08.2019) IV. Schülerinnen und Schüler 1. Schulpflicht Art. 49bis Inhalt 1 Die Schülerin oder der Schüler besucht alle obligatorischen Fächer und Unterrichtsveranstaltungen. Vorbehalten bleibt eine Dispensation oder ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall. Eine Dispensation oder ein Urlaub ist nur zulässig, wenn ein ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet bleibt. 3. Verhalten Art. 55 Disziplinar massnahmen 1 Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können ein auswärtiger Schulbesuch oder andere erzieherisch sinnvolle Disziplinar massnahmen angeordnet werden. 2 Als schwerste Massnahme kann der Schulrat den Ausschluss von der Schule verfügen. Vorbehalten bleibt der Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. Art. 55bis Besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte a) Besuch 1 Der Schulrat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates für Schülerinnen und Schüler, die von der Schule ausgeschlossen wurden, den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte vorsehen. 2 Er benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Diese verfügt, ob die Schülerin oder der Schüler nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Kinderschutz und die fürsorgliche Unterbringung in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eintreten muss. 3 Der Besuch wird an die Schulpflicht angerechnet. Art. 55ter b) Organisation und Finanzierung 1 Der Staat führt die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte. Der Erziehungsrat erlässt, die Regierung genehmigt den Erziehungsplan. 2 Schulgemeinde und Kanton tragen die Kosten nach Abzug eines Beitrags des Bundes je zur Hälfte. Die Schulgemeinde kann von den Eltern einen Beitrag verlangen.</p>
SG	<p>213.12 Verordnung über den Volksschulunterricht (VVU) vom 11. Juni 1996 (Stand 01.08.2018) IV. Disziplinarordnung Art. 12 Disziplinar massnahmen des Lehrers a) allgemein 1 Der Lehrer kann als Disziplinar massnahmen verfügen: a) zusätzliche Hausaufgaben oder Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit; b) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung; c) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert; d) schriftliche Beanstandung an die Eltern mit Kopie an den Schulrat. Die Beanstandung kann mit Zustimmung des Schulrates im Zeugnis angemerkt werden.</p>

	<p>Art. 12^{bis} b) Ausschluss vom Unterricht ¹ Der Klassenlehrer kann als Disziplinarmaßnahmen verfügen: a) Ausschluss vom Unterricht für den laufenden Tag; b) mit Zustimmung des Präsidenten des Schulrates Ausschluss vom Unterricht bis drei Tage, längstens bis zum Wochenende. ² Er erstattet dem Schulrat einen schriftlichen Bericht.</p> <p>Art. 13 Disziplinarmaßnahmen des Schulrates ¹ Der Schulrat kann als Disziplinarmaßnahmen verfügen: a) schriftliche Beanstandung an die Eltern auf Antrag des Lehrers. Er kann anordnen, dass die Beanstandung im Zeugnis angemerkt wird; b) Ausschluss von einer mehrtägigen besonderen Veranstaltung; b^{bis}) Ausschluss vom Unterricht bis drei Wochen. Er kann den Schüler sinnvoll beschäftigen lassen; c) Androhung des Ausschlusses von der Schule; d) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und des Bildungsdepartementes. ² An Stelle einer Disziplinarmaßnahme kann er den Schüler einer Kleinklasse mit einer beschränkten Aufenthaltszeit zuweisen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 über die Zuweisung zur Kleinklasse.</p> <p>Art. 13^{bis} Verfahren a) Grundsatz ¹ Zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit, Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung, Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert, und Ausschluss vom Unterricht durch den Klassenlehrer werden mündlich angeordnet. Die Eltern werden benachrichtigt. ² Eine andere Disziplinarmaßnahme wird den Eltern durch Verfügung schriftlich eröffnet.</p> <p>Art. 13^{ter} b) Beaufsichtigung und Transport ¹ Wird der Schüler zu Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit verpflichtet, aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung weggewiesen oder für den laufenden Tag vom Unterricht ausgeschlossen, richten sich Beaufsichtigung und Transport nach Art. 20 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983.</p> <p>Art. 14 c) Ausschluss von der Schule ¹ Vor dem Ausschluss von der Schule oder vor dessen Androhung führt ein Beauftragter des Schulrates eine Untersuchung durch. Er erstattet einen schriftlichen Bericht mit Antrag. ² Die Eltern können zu Bericht und Antrag schriftlich Stellung nehmen.</p> <p>Art. 15 d) vorsorgliche Massnahmen ¹ Der Präsident des Schulrates kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Unterrichts vorsorgliche Massnahmen verfügen. ² Die Eltern werden so rasch als möglich angehört.</p> <p>V. Abwesenheit Art. 16 Grundsätze ¹ Voraussehbare Abwesenheit bedarf der vorgängigen Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes. ² Nicht voraussehbare Abwesenheit ist durch die Eltern nachträglich zu begründen. ³ Der Schulrat regelt das Verfahren für: a) vorgängige Bewilligung von Abwesenheit; b) Befreiung vom Unterricht nach Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes; c) nachträgliche Begründung nicht voraussehbarer Abwesenheit.</p> <p>Art. 17 Anmerkung im Zeugnis ¹ Im Zeugnis werden angemerkt: a) nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit; b) bewilligte oder ausreichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.</p>
SH	<p>410.100 Schulgesetz vom 27. April 1981 (Stand 01.01.2019) III. Die Schulen A. Allgemeine Bestimmungen Art. 25 Ordnungsbefugnis der Schule ¹ Die Schüler unterstehen während der Zeit des Unterrichts, während Schulveranstaltungen, auf dem Schulareal und auf dem Schulweg der Ordnungsbefugnis der Schule. ² Für die öffentlichen Schulen erlässt der Erziehungsrat Schulordnungen. Diese haben den Persönlichkeitsrechten der Schüler innerhalb der Schule Rechnung zu tragen. Notwendige Strafen und disziplinarische Massnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten.</p>

	<p>³ Die Schulordnungen regeln u.a. das Absenzenwesen und die Höhe der durch die Schulbehörden bzw. Schulleitung oder die Aufsichtskommissionen auszufällenden Bussen für unentschuldigte Versäumnisse. Schwere Fälle werden auf Antrag der Schulbehörde bzw. Schulleitung durch das Erziehungsdepartement der zuständigen kantonalen Behörde zur Bestrafung mit Busse überwiesen.</p>
SH	<p>411.101 <u>Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen vom 31. März 1988 (Stand 01.08.2018)</u> § 7 Erzieherische und disziplinarische Massnahmen ¹ Können Schwierigkeiten mit Schülern nicht im Gespräch gelöst werden, stehen dem Lehrer vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung: a) Zurechtweisung; b) Wegweisen während der Unterrichtsstunde; c) Anordnung einer Zusatzarbeit, die möglichst in Beziehung zum Verhalten des Schülers steht; d) Zusatzarbeit in der unterrichtsfreien Zeit unter Aufsicht; e) Aussprache mit den Erziehungsberechtigten; f) Schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten; g) Mitteilung und Antrag an die Schulbehörde bzw. Schulleitung; h) ² Der Schulbehörde bzw. Schulleitung stehen vor allem folgende Massnahmen zur Verfügung: a) Aussprache zwischen einer Vertretung der Schulbehörde bzw. Schulleitung, den Erziehungsberechtigten, dem Lehrer und gegebenenfalls dem Schüler; b) Mündlicher oder schriftlicher Verweis zuhanden der Erziehungsberechtigten; c) Versetzung des Schülers in eine andere Klasse; d) Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht; e) Anordnung einer Sonderschulung; f) vorübergehende Suspendierung von Schülern vom Unterricht für die Dauer von längstens acht Wochen unter gleichzeitiger Anordnung einer geeigneten Ersatzlösung für den ausfallenden Unterricht; g) Androhung eines Antrags an den Erziehungsrat auf vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht; h) Antrag an den Erziehungsrat auf vorzeitigen Ausschluss aus der Schulpflicht.</p> <p>§ 8 Wahl der Massnahmen ¹ Alle Massnahmen sind dem Alter und der Reife des Schülers anzupassen und sollen erzieherisch sinnvoll sein. ² Schwierige Fälle sind mit den Erziehungsberechtigten zu besprechen und wenn notwendig von der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung oder vom kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst beurteilen zu lassen. ³ Ein vorzeitiger Ausschluss aus der Schulpflicht kann von der Schulbehörde bzw. Schulleitung beim Erziehungsrat nur beantragt werden, sofern das Verhalten des Schülers über längere Zeit untragbar gewesen ist, weniger weitgehende Massnahmen zu keinem Erfolg geführt haben und auch ein schriftlicher Bericht der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung oder des kantonalen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes oder einer ähnlichen Fachstelle vorliegt.</p> <p>§ 13 Absenzen ¹ Jeder versäumte halbe Schultag gilt als eine Absenz. Ein angebrochener Halbtage, an dem eine oder mehrere Lektionen versäumt werden, gilt ebenfalls als eine Absenz. ² ... ³ Jeder Lehrer führt eine schriftliche Kontrolle über die Absenzen der Schüler.</p> <p>§ 14 Voraussehbare Schulversäumnisse ¹ Für voraussehbare, begründete Schulversäumnisse bis auf die Dauer von zwei Tagen ist vorbehalten von § 14a Abs. 1 in Einzelfällen vorher die Erlaubnis des Klassenlehrers einzuholen. Betrifft das voraussehbare Versäumnis Schüler aus mehreren Klassen oder wird ein längeres Fernbleiben beantragt, ist die Bewilligung der Schulbehörde bzw. Schulleitung erforderlich. ² Gesuche um Ferienverlängerung werden grundsätzlich nicht bewilligt. Fälle gemäss § 14a Abs. 1 sowie zwingende Ausnahmen, über welche die Schulbehörde bzw. Schulleitung entscheidet, bleiben vorbehalten. ³ ... ⁴ Bewilligte voraussehbare Schulversäumnisse und solche nach § 14a Abs. 1 gelten als entschuldigte Absenzen. ⁵ Abgelehnte Gesuche um Schulabsenzen sind mit einem Hinweis auf Art. 292 des Strafgesetzbuches zu versehen, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.</p> <p>§ 15 Nicht voraussehbare Schulversäumnisse ¹ Als Entschuldigungsgründe für nicht voraussehbare Schulversäumnisse gelten Krankheit des Schülers, Tod eines nächsten Verwandten und andere unvorhergesehene unabweisliche Umstände. ² Ein nicht voraussehbares Schulversäumnis ist dem Klassenlehrer gleichentags zu melden und durch die Erziehungsberechtigten spätestens beim Wiedererscheinen des Schülers zum Unterricht mündlich oder schriftlich zu begründen. ³ Erweist sich die Begründung als unzutreffend oder nicht stichhaltig, so gilt das Versäumnis als unentschuldigt.</p>

	<p>§ 16 Dispensationen</p> <p>¹ Über die Dispensation eines Schülers vom gesamten Unterricht befindet die Schulbehörde bzw. Schulleitung auf Gesuch hin bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses oder anderer stichhaltiger Gründe.</p> <p>² Über die Dispensation eines Schülers von promotionsrelevanten Fächern befindet die Schulbehörde bzw. Schulleitung gestützt auf eine Abklärung und einen Antrag der Schulischen Abklärung und Beratung.</p> <p>³ Über die Dispensation eines Schülers von einzelnen Lektionen oder Fächern im Zusammenhang mit einer Entlastung für Leistungssportler befindet die Schulbehörde bzw. Schulleitung auf Gesuch hin nach Abklärung und auf Antrag des Turninspektorates.</p> <p>§ 17 Massnahmen gegen Schüler</p> <p>Liegt der Grund für eine unentschuldigte Absenz beim Schüler, so ist nach § 7 und 8 vorzugehen.</p> <p>§ 18 Massnahmen gegen Erziehungsberechtigte</p> <p>¹ Für Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Absenzen von Schülern ein Verschulden oder Mitverschulden tragen, oder die unentschuldigt nicht an angeordneten Gesprächen oder Elternveranstaltungen teilnehmen, kann die Schulbehörde bzw. Schulleitung je nach den Umständen und der Schwere des Verschuldens eine der folgenden Massnahmen treffen:</p> <p>a) Ordnungsbusse von Fr. 50.-- für jeden unentschuldigten Schulhalbttag und jedes unentschuldigte Nichterscheinen zu obligatorischen Gesprächen oder obligatorischen Elternveranstaltungen;</p> <p>b) ...</p> <p>² Eine Busse ist spätestens ab dem zehnten aufeinanderfolgenden unentschuldigten Schulhalbttag auszufällen; die Schulbehörde bzw. Schulleitung erlässt die Bussenverfügung sofort und versieht diese mit einem Hinweis auf Art. 292 des Strafgesetzbuches, wonach mit Busse bestraft wird, wer einer an ihn erlassenen Verfügung auch nach erfolgter Zustellung nicht Folge leistet.</p> <p>³ Verfügungen, welche mit einem Hinweis auf Art. 292 des Strafgesetzbuches versehen werden, gelten als schwere Fälle im Sinne von Art. 25 Abs. 3 des Schulgesetzes.</p>
SO	<p>413.111</p> <p>Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 01.09.2019)</p> <p>2. Schüler</p> <p>§ 22 Absenzen und Dispensationen</p> <p>¹ Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Absenzen und Dispensationen vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern.</p> <p>§ 23 Unbegründete Schulversäumnisse</p> <p>¹ Bleiben Schüler erstmals unbegründet dem Unterricht fern, sind die Eltern durch den Lehrer zu ermahnen.</p> <p>² Im Wiederholungsfall meldet der Lehrer den Namen des Schülers dem Schulleiter. Der Schulleiter ermahnt die Eltern und verfügt den Schulbesuch schriftlich mit Vollstreckungs- und Bussenandrohung.</p> <p>³ Nach erfolgloser Ermahnung kann der Schulleiter</p> <p>a) den Schulbesuch vom Oberamt vollstrecken lassen</p> <p>b) die Eltern mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestrafen.</p> <p>§ 24 bis Disziplin</p> <p>a) Verantwortlichkeiten</p> <p>¹ Die Schule und ihre Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Schulbetrieb und ein förderliches Lernklima. Die Schüler haben die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten sowie die Anordnungen der Lehrpersonen und des Schulleiters zu befolgen.</p> <p>² Die Inhaber der elterlichen Sorge</p> <p>a) sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich;</p> <p>b) unterstützen und fördern den Bildungsprozess ihrer Kinder;</p> <p>c) arbeiten mit den Lehrpersonen sowie der Schule ihrer Kinder zusammen;</p> <p>d) halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule einzuhalten und den Unterricht lückenlos zu besuchen.</p> <p>³ Inhaber der elterlichen Sorge, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, werden durch den Schulleiter schriftlich mit Bussenandrohung ermahnt. Sie können von der Schulleitung nach erfolgloser Ermahnung mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden.</p> <p>§ 24^{ter}</p> <p>b) Massnahmen</p> <p>¹ Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht Fachstellen bei.</p> <p>² Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;</p> <p>b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;</p> <p>c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;</p> <p>d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten;</p> <p>e) Ausschluss von einer Veranstaltung;</p>

	<p>f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p> <p>³ Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge; Ermahnung mit Bussenandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Bussenverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 24^{bis} Abs. 3); Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Einwohnergemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst; Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen; teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Kinderschutzbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Bei einem Schulausschluss ist es gleichzeitig verboten, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten. <p>§ 24^{quater} c) Verfahren</p> <p>¹ Bei Anständen aus der Ergreifung von Massnahmen durch die Lehrperson nach § 24^{ter} Absatz 2 Buchstaben e) und f) sowie bei Massnahmen gemäss § 24^{ter} Absatz 3 Buchstaben b-e erlässt der Schulleiter eine Verfügung.</p> <p>² Die betroffenen Schüler sowie die Inhaber der elterlichen Sorge sind vor einer Verfügung des Schulleiters gemäss Absatz 1 anzuhören. In dringenden Fällen ist ein sofortiger Ausschluss ohne vorgängige Anhörung möglich. Die Anhörung ist in diesen Fällen so bald als möglich nachzuholen.</p> <p>³ Der Schulleiter kann allfälligen Beschwerden die aufschiebende Wirkung entziehen. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist jeweils explizit zu begründen.</p> <p>§ 24^{quinquies} d) Betreuung und Beschäftigung</p> <p>¹ Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.</p> <p>² Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 Bst. e) trifft die Kinderschutzbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.</p> <p>³ Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kinderschutzes.</p> <p>§ 24^{sexies} e) Prävention</p> <p>¹ Im Rahmen der verfügbaren finanziellen Mittel sorgen Kanton und Einwohnergemeinden für die flankierenden Massnahmen, die der Prävention disziplinarischer Probleme und Schwierigkeiten von Schülern dienen.</p> <p>§ 25. Prüfung, Zeugnis, Promotion</p> <p>¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde ist ermächtigt Schulleistungsprüfungen anzuordnen.</p> <p>² Über Leistungen, Fleiss, Betragen und Absenzen der Kinder werden die Eltern oder Pflegeeltern durch Zeugnisse orientiert.</p> <p>³ Das Departement für Bildung und Kultur erlässt die näheren Bestimmungen über die Notengebung und die Bedingungen für die Aufnahme, die Beförderung und den Übertritt in die einzelnen Schularten.</p> <p>⁴ ...</p>
SO	<p>413.121.1 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 05.05.1970 (Stand 01.11.2018)</p> <p>2. Schüler § 26 Absenz</p> <p>¹ Als Absenz zählt der während eines Halbtages versäumte Unterricht.</p> <p>² Verlässt ein Schüler mit Einwilligung des Lehrers oder Schulleiters den Unterricht vorzeitig, zählt der Halbttag nicht als Absenz.</p> <p>³ Wird ein Schulausschluss verfügt, so gilt die Abwesenheit vom Unterricht als entschuldigte Absenz.</p> <p>§ 26bis Absenzgründe</p> <p>¹ Als zureichende Absenzgründe gelten insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Krankheit und Unfall, sofern der Schulbesuch dadurch nicht möglich ist; ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schüler; aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schüler; hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art; Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen; aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen; Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung; Bezug von Jokertagen.

	<p>§ 26ter Unbegründete Absenzen ¹ Als unbegründet gelten Absenzen, für welche keine Dispensation oder kein zureichender Grund vorliegt.</p> <p>§ 27 Dispensation bei voraussehbarer Absenz ¹ Die Eltern ersuchen für eine voraussehbare Absenz (ausser bei Jokertagen) rechtzeitig um Dispensation. ² Ihr Gesuch richten sie</p> <ol style="list-style-type: none"> mündlich oder schriftlich an den Klassenlehrer für eine Absenz von bis zu vier aufeinander folgenden Halbtagen; schriftlich an den Schulleiter für eine längere Absenz oder für die Dispensation von einzelnen Fächern. <p>³ Der Klassenlehrer beziehungsweise der Schulleiter entscheidet über das Gesuch. Er berücksichtigt dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse. ⁴ Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.</p> <p>§ 27bis Abmeldung bei voraussehbarer längerer Absenz ¹ Dauert eine voraussehbare Absenz vom gesamten Unterricht länger als zwölf Kalenderwochen, melden die Eltern den Schüler von der Schule ab.</p> <p>§ 27ter Meldung bei nicht voraussehbarer Absenz ¹ Die Schule muss unverzüglich benachrichtigt werden, wenn ein Schüler aus nicht voraussehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fernbleibt.</p>
SZ	<p>611.210 Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Oktober 2005 (Stand 01.01.2014)</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 4 Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht ¹ Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht und die Pflicht, die öffentliche Volksschule zu besuchen. Vorbehalten bleibt der Besuch von privaten Sonderschulen, anerkannten privaten Volksschulen und bewilligtem Privatunterricht. ² Die Schulpflicht beginnt mit dem einjährigen Kindergarten und dauert grundsätzlich zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Sekundarstufe I. ³ Der Schulrat kann Kinder und Jugendliche aus wichtigen Gründen vollständig oder teilweise von der Schulpflicht befreien.</p> <p>VI. Schülerinnen und Schüler</p> <p>§ 39 Disziplinarordnung</p> <p>a) Disziplinar massnahmen ¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können folgende Disziplinar massnahmen angeordnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verwarnung; zusätzliche Hausaufgaben; zusätzliche Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit; schriftlicher Verweis; Disziplinar note; Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung; Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung; Versetzung in eine andere Klasse oder in eine andere Schule; Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht; Ausschluss aus der Schule. <p>² Der vorübergehende Unterrichtsausschluss kann mehrmals angeordnet werden. Insgesamt darf der Ausschluss vom Unterricht nicht mehr als acht Wochen pro Schuljahr betragen. ³ Bei einem vorübergehenden Ausschluss sorgen die Erziehungsberechtigten für eine angemessene Beschäftigung. Die Schülerin oder der Schüler hat den verpassten Schulstoff in eigener Verantwortung aufzuarbeiten. Allfällige Kosten tragen die Erziehungsberechtigten. ⁴ Während den ersten neun Jahren der obligatorischen Schulpflicht ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.</p> <p>§ 40</p> <p>b) Zuständigkeit ¹ Die Lehrpersonen sind befugt, Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. a bis f zu verfügen. ² Die Schulleitung kann Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. a bis i verfügen. ³ Der Schulrat kann die Disziplinar massnahme gemäss § 39 Abs. 1 Bst. j verfügen.</p> <p>§ 41</p> <p>c) Verfahren ¹ Die Lehrperson kann Disziplinar massnahmen auch mündlich anordnen, soweit die Schriftform nicht vorgegeben ist. Die Schülerin oder der Schüler ist vorher anzuhören. Die Erziehungsberechtigten sind über angeordnete Disziplinar massnahmen zu benachrichtigen. ² Die Disziplinar massnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. g bis j werden schriftlich verfügt. Den</p>

	<p>Erziehungsberechtigten ist vor Erlass einer Disziplinarverfügung das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>³ Die Kinderschutzbehörde ist über Disziplinarmaßnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. i und j zu benachrichtigen. Sie hat im Rahmen des Kinderschutzes entsprechende Abklärungen zu treffen und die nötigen Massnahmen einzuleiten.</p> <p>⁴ Für Tatbestände, die dem schweizerischen oder kantonalen Strafgesetz unterliegen, gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung. Solche Fälle hat die Lehrperson der Schulleitung zur Weiterleitung an die zuständige Untersuchungsbehörde zu melden.</p>
SZ	<p>611.212 Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) vom 1. Februar 2006 (Stand 01.08.2006) III. Schülerinnen und Schüler § 15 Dispensationen vom Unterricht ¹ Schülerinnen und Schüler können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden. ² Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu einem Tag die Klassenlehrperson, bis zu zwei Wochen die Schulleitung und für längere Dispensationen der Schulrat zuständig. ³ Der Schulrat kann die Selbstdispensation (Jokertage) durch die Erziehungsberechtigten einführen. ⁴ Der Schulrat erlässt Richtlinien über das Dispensationswesen, welche auch die Dispensation im Kindergarten und Langzeitbeurlaubungen (z.B. Auslandsaufenthalte, Alpezeit) regeln. § 16 Absenzen ¹ Absenzen unterstehen der Meldepflicht. Sie sind gemäss den schulinternen Richtlinien den zuständigen Stellen zu melden. ² Absenzen, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung nicht ausreicht, gelten als unentschuldigte Absenzen. ³ Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis eingetragen.</p>
TG	<p>411.11 Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (Stand 01.08.2019) 4. Schüler und Schülerinnen § 46 Schulabsenzen ¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. ^{1bis} Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage). ² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. ³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement. § 48 Einziehung und Disziplinarmaßnahmen ¹ Die Lehrperson kann: <ol style="list-style-type: none"> 1. verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zu Händen der Erziehungsberechtigten einziehen; 2. Schüler und Schülerinnen disziplinarisch bestrafen, insbesondere bei Verstössen gegen die Rechtsordnung oder bei ungebührlichem Verhalten. ² Bei schwerwiegenden Disziplinarverstössen von Schülern und Schülerinnen kann die Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung die Schulleitung Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen zuweisen oder die vorübergehende Wegweisung von der Volksschule anordnen. ³ Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden. ⁴ Über Disziplinarmaßnahmen befindet die Schulbehörde endgültig, mit Ausnahme der vorübergehenden Wegweisung.</p>
TG	<p>411.115 Reglement des Departementes für Erziehung und Kultur über die Beurteilung an der Volksschule (Beurteilungsreglement) vom 13. Dezember 2016 (Stand 01.08.2017) § 7 Absenzen ¹ Der Eintrag entschuldigter und unentschuldigter Absenzen erfolgt mittels Angabe der Anzahl Halbtage im Zeugnis. Entschuldigte Absenzen können mit einer Begründung ergänzt werden. ² Bezogene Jokertage sind als entschuldigte Absenzen einzutragen.</p>
TI	<p>400.100 Legge della scuola del 1. febbraio 1990 (stato 01.05.2020) TITOLO IV Doveri e diritti dei genitori e degli allievi Capitolo II Doveri e diritti degli allievi Doveri degli allievi</p>

	<p>Art. 56 Gli allievi hanno il dovere:</p> <ol style="list-style-type: none"> di adempiere agli obblighi di frequenza; di tenere un comportamento corretto e conforme ai regolamenti scolastici; di dedicarsi con impegno alle attività scolastiche. <p>Sanzioni disciplinari</p> <p>Art. 57</p> <ol style="list-style-type: none"> Le sanzioni disciplinari a carico degli allievi e la relativa procedura sono stabilite dalle disposizioni di applicazione delle leggi speciali. L'allievo deve essere preventivamente sentito. Le assenze imputabili all'allievo nelle scuole dell'obbligo devono essere, nei casi gravi, segnalate al municipio, il quale può chiedere l'intervento del magistrato dei minorenni.
TI	<p>400.110 Regolamento delle scuole comunali (del 3 luglio 1996) (stato 16.05.2020)</p> <p>TITOLO II Frequenza scolastica Assenze degli allievi</p> <p>Art. 8</p> <ol style="list-style-type: none"> Non sono consentite deroghe alla frequenza scolastica, se non per motivi gravi di ordine familiare o per malattia. Tutte le assenze dalla scuola devono essere immediatamente giustificate dai genitori alla direzione di istituto. Le assenze dovute a malattia o infortunio vanno attestate con un certificato medico conformemente alle direttive del medico cantonale. <p>Frequenza irregolare</p> <p>Art. 9</p> <ol style="list-style-type: none"> In caso di irregolarità nella frequenza scolastica non rimediabile tramite i contatti con i genitori, la direzione di istituto avverte immediatamente il Municipio. Per gli allievi non astretti all'obbligo scolastico il Municipio può revocare l'ammissione, su richiesta della direzione di istituto. Negli altri casi il Municipio, nell'ambito delle sue competenze, interviene con un richiamo, un ammonimento o una multa. Accertata l'impraticabilità delle misure di convincimento dei genitori e di tutela del bambino, il Municipio avverte l'autorità di protezione, informando l'ispettorato. <p>Sanzioni nei confronti degli allievi</p> <p>Art. 10</p> <ol style="list-style-type: none"> In casi di indisciplina il docente può adottare sanzioni intese a valorizzare il rispetto delle norme e avverte i genitori per la necessaria collaborazione; se queste misure risultano inefficaci, informa la direzione di istituto cui spetta il compito di coinvolgere, se del caso, l'ispettorato. È vietato infliggere agli allievi sanzioni contrarie alla loro dignità o alle finalità della scuola. Sono in particolare vietati: <ol style="list-style-type: none"> sanzioni lesive direttamente o indirettamente dell'integrità fisica e morale dell'allievo quali punizioni corporali, giudizi di valore o simili; la sospensione dalla ricreazione o dalle attività didattiche; l'allontanamento anche temporaneo dai locali o dagli spazi in cui si svolge l'attività didattica; l'esecuzione di compiti supplementari attinenti all'insegnamento da eseguire a domicilio. <p>Sospensione di allievi</p> <p>Art. 11 L'eventuale sospensione di allievi dalla frequenza scolastica, come provvedimento disciplinare, spetta all'ispettorato.</p>
TI	<p>412.110 Regolamento della scuola media (del 30 maggio 2018) (stato 15.05.2020)</p> <p>TITOLO III Degli allievi Capitolo primo Diritti, doveri e frequenza delle scuole</p> <p>Art. 18 Doveri</p> <ol style="list-style-type: none"> L'allievo è tenuto all'osservanza delle leggi, dei regolamenti e delle disposizioni dell'autorità scolastica. Egli è inoltre tenuto a un comportamento corretto nei confronti dei compagni, dei docenti, del personale della scuola e rispettoso delle infrastrutture scolastiche. I conflitti devono prioritariamente essere risolti facendo capo alle pratiche educative. <p>Art. 20 Obbligo di frequenza</p>

L'allievo è tenuto a frequentare regolarmente le lezioni e tutte le attività didattiche connesse con l'insegnamento decise dalla scuola.

Art. 21 Assenze

- 1 Le assenze devono essere annunciate e giustificate per iscritto dall'autorità parentale alla direzione di istituto entro tre giorni dalla ripresa della scuola.
- 2 Le assenze dovute a malattia o infortunio vanno attestate con un certificato medico conformemente alle direttive del medico cantonale.
- 3 Per le assenze prevedibili deve essere richiesto il consenso preventivo alla direzione di istituto.
- 4 In caso di mancata frequenza scolastica o di ripetute assenze non giustificabili, la direzione di istituto avverte immediatamente il municipio interessato, che interviene nell'ambito delle sue competenze in materia di obbligo scolastico. Esso trasmette gli atti accompagnati dal suo preavviso alla Sezione per i provvedimenti di legge.
- 5 La gestione delle assenze avviene secondo modalità stabilite dalle direzioni di istituto, fermo restando che:
 - a) tutte le assenze devono essere registrate;
 - b) a fine semestre il totale delle assenze viene iscritto nell'attestato e nel registro della scuola.
- 6 Se l'assenza è imputabile all'allievo, la direzione di istituto avverte subito l'autorità parentale. Le assenze arbitrarie possono dare luogo a sanzioni disciplinari e sono segnalate nell'attestato di fine anno scolastico.

Capitolo secondo

Sanzioni disciplinari

Art. 22 Procedura prima della sanzione

- 1 Un comportamento riprovevole da parte di un allievo è oggetto di un colloquio chiarificatore ed educativo con gli insegnanti ed a un richiamo.
- 2 Considerata la natura e la gravità dell'accaduto, gli insegnanti possono richiedere l'intervento, secondo necessità, dell'autorità parentale, del docente di classe, di altre figure di riferimento o della direzione di istituto.

Art. 23 Sanzioni

- 1 Nei casi di indisciplina la direzione di istituto, sentiti gli insegnanti interessati, può adottare secondo la gravità una delle seguenti sanzioni disciplinari:
 - a) l'ammonimento;
 - b) l'obbligo di svolgere delle attività a scuola fuori orario;
 - c) l'esclusione da uscite scolastiche e da altre attività particolari, sostituite da altra attività a scuola;
 - d) la sospensione dall'insegnamento o dalla scuola fino a dieci giorni previa autorizzazione da parte della Sezione; durante la sospensione la direzione di istituto può predisporre delle attività educative alternative.
- 2 Quando il comportamento di un allievo pregiudica manifestamente la regolarità della vita scolastica, la Sezione può sospendere un allievo per una durata superiore a dieci giorni e, secondo i casi, chiedere l'intervento delle autorità di protezione o di servizi specialistici. La proposta di sospensione deve essere formulata per iscritto dalla direzione di istituto, previo colloquio con l'autorità parentale, in collaborazione con il Servizio di sostegno pedagogico.
- 3 In caso di sospensione in base al cpv. 2, entro un tempo ragionevole l'allievo ancora in età d'obbligo scolastico è riammesso a scuola, salvo nel caso in cui sia disposta la collocazione in istituti speciali.
- 4 La Sezione, su proposta della direzione di istituto, può decretare l'esclusione dalla scuola di allievi già prosciolti dall'obbligo scolastico, quando il rendimento e il comportamento siano manifestamente negativi.
- 5 Le sanzioni disciplinari sono comunicate per iscritto all'allievo e ai rappresentanti legali. Esse sono annotate nel registro della scuola.
- 6 L'adozione di una sanzione disciplinare può implicare un abbassamento della nota di comportamento. Sono riservate le azioni civili per eventuali danni alle cose.

TITOLO IV

Funzionamento dell'istituto scolastico

Capitolo secondo

Organizzazione della scuola

Art. 44 Valutazione certificativa

- 1 Alla fine del primo semestre il consiglio di classe invia alle famiglie un rapporto sulle acquisizioni e sui progressi realizzati dagli allievi nei vari aspetti relativi all'apprendimento disciplinare, alle competenze trasversali e al comportamento; le modalità generali di stesura del rapporto sono definite dalla Sezione con la collaborazione degli organi cantonali.
- 2 Il rapporto di cui al cpv. 1 viene controfirmato dal detentore dell'autorità parentale. Duplicati sono rilasciati dalle rispettive sedi.
- 3 Alla fine dell'anno scolastico i docenti esprimono una sintesi del grado di raggiungimento dei traguardi di competenza previsti dal piano di studio da parte dell'allievo per ogni disciplina attraverso delle note da 2 a 6, dove 6 rappresenta il meglio e 4 la sufficienza; è concesso l'uso dei mezzi punti tra il 4 e il 6. La nota delle discipline in cui l'insegnamento è attribuito a due docenti è concordata tra i docenti interessati. Il consiglio di classe assegna anche una nota per il comportamento, tenendo in considerazione eventuali osservazioni della

	<p>direzione di istituto.</p> <p>4 Le note, le assenze, le eventuali osservazioni e la decisione relativa alla promozione sono annotate nel registro della scuola.</p>
UR	<p>10.1111 Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) vom 2. März 1997 (Stand 01.08.2016) 10. Kapitel: Eltern, Schülerinnen und Schüler 2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler Artikel 51 Disziplinarmaßnahmen</p> <p>1 Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzen, indem sie insbesondere dem Unterricht fernbleiben, die Anordnungen der Lehrpersonen oder Schulinstanzen nicht befolgen oder den Unterricht stören, werden Disziplinarmaßnahmen getroffen.</p> <p>2 Die Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.</p> <p>3 Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten acht Jahren der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.</p> <p>4 Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeit und das Verfahren in Disziplinarfragen.</p>
UR	<p>10.1115 Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung) vom 22. April 1998 (Stand 01.08.2016) 5. Kapitel: Organisation der Schule 1. Abschnitt: Schuldauer Artikel 24 Absenzen (Art. 50 SchG)</p> <p>1 Als Absenz gilt die nicht voraussehbare bzw. nicht bewilligte Abwesenheit von der Schule.</p> <p>2 Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen.</p> <p>3 Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldig. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung. Die Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt.</p> <p>4 Der Erziehungsrat erlässt nähere Bestimmungen.</p> <p>7. Kapitel: Eltern, Schülerinnen und Schüler 2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler Artikel 35 Disziplinarmaßnahmen (Art. 51 SchG)</p> <p>1 Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlich geregelte Schulordnung verletzen oder den Schulbetrieb auf andere Weise untragbar stören, können Disziplinarmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>2 Alle Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.</p> <p>3 Die Lehrperson ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ermahnung der Schülerin oder des Schülers; mündliche oder schriftliche Verwarnung der Schülerin oder des Schülers; zusätzliche sinnvolle Arbeit; Zurückbehalten nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrperson und nach Orientierung der Eltern; kurzzeitige Wegweisung vom Unterricht mit Verbleib im Schulhaus; Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lagern oder Projektwochen. <p>4 Die Schulleitung trifft folgende Disziplinarmaßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> schriftliche Verwarnung zuhänden der Eltern; Androhung eines Antrags an den Schulrat, eine weitere Disziplinarmaßnahme zu treffen. <p>5 Der Schulrat ist für folgende Disziplinarmaßnahmen zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verweis; zeitweiser Ausschluss aus der Schule; endgültiger Ausschluss aus der Schule. <p>6 Die Schulleitung und die Lehrperson treffen die Disziplinarmaßnahmen, nachdem sie die betroffenen Schülerinnen oder Schüler über den Grund für die Disziplinarmaßnahme und über deren Notwendigkeit aufgeklärt haben. Ihre Anordnungen sind endgültig.</p> <p>7 Disziplinarmaßnahmen, die der Schulrat trifft, richten sich nach den Bestimmungen über den Rechtsschutz.</p> <p>8 Der Erziehungsrat kann ergänzende Vorschriften erlassen.</p>
UR	<p>10.1467 Reglement über die Absenzen und Beurlaubungen für Schülerinnen und Schüler vom 28. Juni 2000 (Stand 01.08.2015) 2. Kapitel: Absenzen Artikel 2 Verfahren</p> <p>1 Die Eltern melden die Absenzen unverzüglich der zuständigen Lehrperson und begründen sie.</p> <p>2 Die Meldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.</p> <p>3 Bei einer Absenz von mehr als fünf Schultagen haben die Eltern die Absenz schriftlich zu begründen. Die</p>

	<p>Lehrperson kann auch bei kürzerer Absenz eine schriftliche Begründung verlangen. Bei Absenz infolge Unfall oder Krankheit kann die zuständige Lehrperson ausnahmsweise (bspw. bei wiederholter oder länger dauernder Absenz) von den Eltern ein Arztzeugnis verlangen. Die Lehrperson leitet diese Unterlagen auf Ersuchen hin der Schulleitung respektive dem Schulrat weiter.</p> <p>⁴ Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen seit der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldigt. Vorbehalten bleiben triftige Gründe für die Unterlassung.</p> <p>⁵ Die zuständige Lehrperson meldet unentschuldigte Absenzen den Eltern und dem Schulratspräsidium, sofern der Schulrat nichts anderes bestimmt.</p> <p>⁶ Jede Lehrperson führt Kontrolle über die Absenzen. Sie trägt die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen als entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheit ins Zeugnis ein.</p> <p>3. Kapitel: BEURLAUBUNGEN Artikel 9 Weitere Fälle</p> <p>¹ Die Beurlaubung wird bewilligt:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei voraussehbaren, dringenden persönlichen und familiären Angelegenheiten; bei Erkrankung eines Elternteils, wenn die Mithilfe zu Hause unentbehrlich ist; bei ansteckenden Krankheiten von Personen, die im gleichen Haushalt wohnen. <p>² Für Langzeitbeurlaubungen schliessen die Eltern mit dem Schulrat eine schriftliche Vereinbarung ab.</p> <p>2. Abschnitt: Verfahren Artikel 10 Verfahren</p> <p>¹ Die Eltern reichen der zuständigen Lehrperson frühzeitig ein schriftliches Beurlaubungsgesuch ein und begründen es.</p> <p>² Die zuständige Lehrperson beziehungsweise der Schulrat teilt den Eltern den Entscheid schriftlich mit.</p> <p>³ Jede Lehrperson führt Kontrolle über die erteilten Beurlaubungen und trägt sie als entschuldigte Abwesenheit ins Zeugnis ein.</p>
VD	<p>400.02 Loi sur l'enseignement obligatoire (LEO) du 7 juin 2011 (état 01.08.2013) Chapitre V Fréquentation de l'école Art. 55 Contrôle de l'obligation scolaire</p> <p>¹ Le directeur s'assure que l'obligation scolaire est respectée, sur la base des informations fournies par le contrôle des habitants des communes. A défaut, il dénonce les contrevenants conformément à la législation en matière de contraventions</p> <p>² Le contrôle de l'obligation d'inscrire son enfant à l'école peut être délégué aux communes qui le souhaitent.</p> <p>³ Le contrôle de l'obligation de fréquenter les cours est assuré par les enseignants. Ils signalent les absences aux parents et au directeur qui, le cas échéant, dénonce le cas à l'autorité compétente.</p> <p>Chapitre XI Devoirs et droits des élèves et des parents Art. 120 Sanctions disciplinaires a) Principes</p> <p>¹ Lorsqu'il enfreint les règles de discipline ou les instructions de l'enseignant, l'élève est passible des sanctions disciplinaires prévues dans la présente loi.</p> <p>² L'âge, le degré de développement, la gravité de l'infraction commise ainsi que le contexte social et familial de l'élève sont pris en considération dans le choix, la durée et les modalités d'exécution de la sanction.</p> <p>³ Les sanctions doivent être respectueuses de la dignité de l'élève. Elles ne peuvent être prononcées qu'à titre individuel.</p> <p>Art 121 b) Réprimande</p> <p>¹ La première sanction appliquée en cas d'infraction légère à la discipline est la réprimande.</p> <p>² La réprimande peut être adressée à l'élève par l'enseignant ou par un membre du conseil de direction.</p> <p>Art. 122 c) Travaux supplémentaires</p> <p>¹ La sanction peut prendre la forme de travaux supplémentaires qui consistent en :</p> <ol style="list-style-type: none"> travaux scolaires supplémentaires ; travaux en faveur de l'école. <p>² Des travaux scolaires supplémentaires sont imposés par l'enseignant. Ils sont effectués soit en classe, sous surveillance, soit à domicile. Ils sont contrôlés.</p> <p>³ Au degré secondaire, des travaux en faveur de l'école peuvent être imposés par :</p> <ol style="list-style-type: none"> l'enseignant pour une durée d'une demi-journée ; par le directeur ou l'un de ses doyens pour une durée plus élevée, jusqu'à concurrence de trois journées ; par le département pour une durée plus longue, jusqu'à concurrence de dix journées. <p>⁴ Les travaux en faveur de l'école ne sont pas rémunérés. Ils sont réalisés sous la surveillance d'un adulte.</p> <p>⁵ L'élève qui ne s'acquitte pas de la tâche imposée dans le délai qui lui a été imparti peut voir sa sanction aggravée.</p> <p>Art. 123 d) Périodes d'arrêts</p> <p>¹ Dès le 2ème cycle primaire, des arrêts peuvent être prononcés :</p>

	<p>a. jusqu'à concurrence de trois périodes par l'enseignant ; b. jusqu'à concurrence de douze périodes par le directeur ou l'un des doyens.</p> <p>2 Les arrêts sont effectués sous surveillance. Ils sont accompagnés de travaux scolaires que l'élève doit accomplir. Ces travaux sont contrôlés.</p> <p>Art. 124 e) Suspension et renvoi</p> <p>1 Une suspension temporaire peut être prononcée :</p> <p>a. pour une ou deux périodes de cours, par l'enseignant ; b. pour une durée maximale de deux semaines par le conseil de direction ; c. pour une durée supérieure, allant jusqu'au renvoi définitif, par le département.</p> <p>2 Lorsque l'élève est suspendu, le directeur s'assure qu'il est placé sous surveillance.</p> <p>3 La suspension temporaire peut être assortie de travaux scolaires ou de travaux en faveur de l'école.</p> <p>4 Lors d'un renvoi définitif, les parents doivent mettre en œuvre un projet de formation et de prise en charge de leur enfant. A défaut de prise en charge par la famille, l'élève est mis au bénéfice de mesures socio-éducatives relevant de la LProMin suite à une demande d'aide des parents ou à un signalement, le cas échéant jusqu'au terme de sa scolarité obligatoire. L'enseignement est garanti.</p> <p>Art. 125 f) Suspension lors d'un camp</p> <p>1 Une suspension temporaire peut être prononcée par un membre du conseil de direction lors d'un camp ou d'un voyage d'étude.</p> <p>2 Le directeur s'assure que l'élève est pris en charge par ses parents. A défaut, il prend les mesures utiles.</p> <p>Art. 126 g) Procédure</p> <p>1 L'autorité appelée à prononcer une sanction établit les faits avant toute décision. Elle entend personnellement l'élève.</p> <p>2 En fonction de la gravité des actes commis, les parents sont informés ou entendus.</p> <p>3 Une sanction ne peut être prononcée par l'autorité ou être exécutée dans le cadre scolaire que si l'infraction a été commise alors que l'élève était placé sous la responsabilité de l'école.</p> <p>4 Les décisions sont communiquées à l'élève et à ses parents. La réprimande, les travaux supplémentaires scolaires ou non scolaires ainsi que la suspension lors d'un camp sont sans recours. Les décisions de suspension temporaire et de renvoi sont communiquées par écrit aux parents qui peuvent s'y opposer, par voie de recours.</p> <p>Art. 127 h) Sursis à l'exécution d'une sanction</p> <p>1 L'autorité qui a prononcé une sanction peut suspendre partiellement ou totalement son exécution si celle-ci ne lui paraît pas nécessaire pour éviter que l'élève ne commette d'autres infractions.</p> <p>2 Elle peut suspendre l'exécution de la sanction durant un délai de mise à l'épreuve.</p> <p>3 Elle peut également renoncer à une sanction si l'élève a moins de 10 ans, s'il a réparé le dommage dans la mesure de ses moyens ou s'il a fourni un effort particulier pour s'amender.</p>
VD	<p>400.02.1 Règlement d'application de la loi du 7 juin 2011 sur l'enseignement obligatoire (RLEO) du 2 juillet 2012 (état 01.08.2019) Chapitre VI Organisation générale Art. 54 Congés individuels des élèves (LEO art. 69 al. 3)</p> <p>1 Sur demande écrite et motivée des parents, le directeur peut accorder jusqu'à dix-huit demi-journées de congé à un élève au cours d'une année scolaire. Il en examine le bien-fondé, dans l'intérêt de l'élève et de l'institution. En principe, il n'est pas accordé de congé immédiatement avant ou après les vacances.</p> <p>2 Sauf cas d'urgence ou situation imprévisible, la demande doit être adressée au moins deux semaines à l'avance.</p> <p>3 Lorsque la demande des parents dépasse l'équivalent de dix-huit demi-journées de congé, elle est transmise au département pour décision. L'autorisation peut être assortie de conditions relatives à la poursuite de la formation scolaire de l'élève. Demeurent réservées les dispenses de cours accordées par le directeur à un élève qui suit un traitement médical ou pédo-therapeutique, ou qui bénéficie d'un aménagement horaire consenti en vertu de l'article 5 du présent règlement.</p> <p>4 En règle générale, un congé de longue durée n'est pas accordé au cours de deux années scolaires consécutives.</p> <p>5 Une directive détermine les motifs pour lesquels un congé peut être accordé.</p> <p>Chapitre XI Devoirs et droits des élèves et des parents Art. 99 Absences des élèves et arrivées tardives (LEO art. 115)</p> <p>1 Le directeur met en place une procédure permettant aux parents comme aux enseignants de signaler rapidement l'absence d'un élève en classe. Il en informe les parents en début d'année scolaire.</p> <p>2 Un certificat médical est exigé en cas d'absence pour maladie ou accident excédant une semaine ou en cas d'absences répétées. En cas de doute sur le bien-fondé d'un certificat médical, le directeur peut demander au médecin cantonal une vérification auprès du médecin signataire dudit certificat.</p>

	<p>3 Les enseignants signalent les absences non justifiées et les arrivées tardives des élèves à leurs parents puis, en cas de récurrence, au directeur, qui transmet au préfet le rapport des absences non justifiées et des arrivées tardives, qu'elles soient imputables ou non aux parents.</p> <p>4 Les enseignants veillent à ce que l'élève dispose des informations et du matériel lui permettant de combler les lacunes dues à une absence de l'école.</p> <p>Art. 104 Comportements justifiant une sanction (LEO art. 118)</p> <p>1 Des sanctions disciplinaires peuvent être infligées pour toute infraction aux règles en vigueur, notamment en cas de :</p> <ol style="list-style-type: none"> oublis répétés ; devoirs non faits ; arrivées tardives ; absences injustifiées ; tricherie ou plagiat ; indiscipline ; insolence ; consommation de tabac, alcool, stupéfiants ; vandalisme ; actes de violence ; atteinte à la dignité d'autrui. <p>2 Les dispositions du droit pénal sont réservées.</p> <p>Art. 105 Travaux supplémentaires (LEO art. 122)</p> <p>1 Les travaux scolaires supplémentaires et les travaux imposés en faveur de l'école ont une valeur éducative. Ils sont en rapport avec les infractions commises et visent en principe leur réparation.</p> <p>2 Le conseil de direction décide des modalités de leur exécution.</p> <p>3 Les décisions portant sur les travaux supplémentaires sont sans recours.</p> <p>Art. 106 Arrêts et suspensions (LEO art. 123, 124 et 125)</p> <p>1 Les arrêts sont surveillés par un enseignant désigné par le directeur. Ils ont lieu en dehors des heures de classe ou, dans les cas graves, le samedi.</p> <p>2 La mise à l'écart de l'élève, hors de la classe, lors d'une suspension temporaire doit être exceptionnelle. Le cas échéant, l'enseignant s'assure que l'élève ne reste pas sans surveillance.</p> <p>3 Les décisions portant sur les arrêts sont sans recours.</p> <p>Art. 107 Procédures (LEO art. 126)</p> <p>1 Lorsque les réprimandes, les travaux supplémentaires ou les arrêts infligés par l'enseignant ou le conseil de direction restent sans effet, le directeur convoque les parents ou les personnes responsables de l'enfant. Au besoin, il les oriente vers des organismes socio-éducatifs.</p> <p>2 Les communes ne sont pas tenues de mettre en place un transport scolaire pour qu'un élève puisse exécuter une sanction.</p> <p>Art. 108 Renvoi (LEO art. 124)</p> <p>1 Le département informe le service chargé de la protection de la jeunesse de tout renvoi définitif d'un élève.</p> <p>2 A défaut de prise en charge par la famille, ce service décide des mesures socio-éducatives qui doivent être dispensées à l'élève et s'assure de la poursuite de son instruction.</p>
VS	<p>400.1 Loi sur l'instruction publique du 4 juillet 1962 (état 01.08.2015) Partie 5: Dispositions administratives, financières, pénales et diverses Chapitre 4: Mesures disciplinaires et pénales applicables dans les limites de la scolarité obligatoire Art. 127 Ordonnance L'ordonnance prévoit la procédure applicable en matière de sanctions disciplinaires et pénales; elle organise les voies de recours et décide de l'affectation des amendes, dans les limites de la loi.</p>
VS	<p>400.1 Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 4. Juli 1962 (Stand 01.08.2015) 5. Teil: Administrative, finanzielle, straf- und andere Bestimmungen 4. Abschnitt: Im Rahmen der Schulpflicht anwendbare Disziplinar- und Strafmassnahmen Art. 127 Verordnung Die Verordnung ordnet das Verfahren bei Disziplinar- und Strafmassnahmen. Sie regelt in den Grenzen des Gesetzes den Rechtsweg bei Einspruch und bestimmt über die Verwendung der Schulbussen.</p>
VS	<p>411.101 Règlement concernant les congés et les mesures disciplinaires applicables dans les limites de la scolarité obligatoire du 14 juillet 2004 (état 01.08.2015) Section 3: Dispenses, congés et absences Art. 10 Congés</p> <p>1 Des congés individuels peuvent être accordés pour des motifs fondés:</p> <ol style="list-style-type: none"> par le titulaire pour une durée d'une demi-journée;

	<p>b) par la commission scolaire, respectivement par la direction d'école jusqu'à neuf demi-journées de classe effective;</p> <p>c) par l'inspecteur, dès dix demi-journées de classe effective à une année scolaire;</p> <p>d) par le département au-delà d'une année scolaire.</p> <p>² Les demandes sont adressées par les parents, dans un délai raisonnable, à la commission scolaire ou à la direction d'école. Le préavis du maître ou du titulaire est requis. Celui-ci est informé des décisions qui ont été prises.</p> <p>³ Les parents sont responsables des congés qu'ils requièrent et assument la responsabilité du suivi des programmes.</p> <p>⁴ Les dispositions concernant l'octroi de congés aux élèves exerçant des activités sportives ou artistiques sont réservées.</p> <p>Art. 11 Absences</p> <p>¹ En cas d'absence imprévue, les parents avertissent au plus tôt la direction d'école selon les procédures définies par l'établissement. Un certificat médical peut être exigé par la direction d'école si l'absence due à la maladie ou à un accident est supérieure à trois jours. D'autres pièces peuvent être exigées lors d'absences dues à d'autres motifs.</p> <p>² Les enseignants signalent au plus tôt à la direction d'école toute absence constatée dans leur cours.</p> <p>³ Toute absence injustifiée est passible de sanction.</p> <p>⁴ Les directions d'écoles mettent en place un système de contrôle des absences.</p> <p>Section 6: Sanctions</p> <p>Art. 15 Sanctions contre l'élève</p> <p>¹ On prononce contre l'élève qui se rend coupable de négligence, d'indiscipline, de faute de comportement et d'insubordination, les sanctions disciplinaires.</p> <p>² Les sanctions infligées aux élèves sont proportionnelles à l'infraction commise.</p> <p>³ Les sanctions qui peuvent être infligées aux élèves sont les suivantes:</p> <p>a) par les enseignants</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. l'entretien disciplinaire avec l'élève; 2. la remontrance; 3. des travaux utiles compensatoires de durée raisonnable (travaux scolaires ou travaux d'intérêt général pour l'école ne présentant pas de dangers pour l'élève). La durée du travail, pour les élèves du cycle d'orientation, est d'au maximum trois heures; 4. des retenues sous surveillance, de durée raisonnable et adaptées à l'âge des enfants. La durée de ces retenues, pour les élèves du cycle d'orientation, est d'au maximum deux heures; 5. l'expulsion d'une heure de cours, dans ce cas l'élève ne doit pas quitter l'école et doit être sous surveillance; <p>b) par le titulaire au cycle d'orientation</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. des retenues jusqu'à quatre heures sous surveillance; <p>Les sanctions 3 à 6 doivent être signalées aux parents.</p> <p>c) par la commission scolaire ou la direction d'école</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. l'avertissement; 8. l'exclusion temporaire d'une durée maximum d'une semaine hors de la classe mais dans l'école et sous sa responsabilité; <p>d) par la commission scolaire</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. le transfert dans une autre classe/école, en cas d'infraction grave ou répétée et en dernier recours, sans préjudice financier pour les parents. <p>Les sanctions prévues aux chiffres 7 à 9 doivent être communiquées par écrit aux parents de l'élève par la commission scolaire, la direction d'école. Avant l'avertissement ou le transfert dans une autre école, le maître ou le conseil de classe et les parents doivent être entendus.</p> <p>⁴ Les punitions collectives, injurieuses ou humiliantes, de même que les mauvais traitements sont interdits.</p>
VS	<p>411.101</p> <p>Reglement betreffend Urlaube und die im Rahmen der obligatorischen Schulpflicht anwendbaren Disziplinarmaßnahmen vom 14. Juli 2004 (Stand 01.08.2015)</p> <p>3. Abschnitt: Dispensen, Urlaube und Absenzen</p> <p>Art. 10 Urlaub</p> <p>¹ Aus triftigen Gründen können Einzelurlaube gewährt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch die Klassenlehrperson für die Dauer eines halben Tages; b) durch die Schulkommission bzw. die Schuldirektion bis zu neun effektiven Schulhalbtagen; c) durch den Schulinspektor von zehn effektiven Schulhalbtagen bis zu einem Schuljahr; d) durch das Departement für Urlaube von über einem Schuljahr. <p>² Die Gesuche werden von den Eltern innerhalb einer vernünftigen Frist an die Schulkommission oder an die</p>

	<p>Schuldirektion gerichtet. Die Vormeinung der Lehrperson oder der Klassenlehrperson wird eingeholt. Der Entscheid wird der Lehrperson bekannt gegeben.</p> <p>³ Die Eltern sind für die gestellten Urlaubsgesuche und die Aufarbeitung des Unterrichtsprogramms verantwortlich.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Gewährung der Urlaube für sportliche oder künstlerische Tätigkeiten der Schüler.</p> <p>Art. 11 Absenzen</p> <p>¹ Bei unvorhergesehenen Absenzen benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schuldirektion gemäss den für das Schulzentrum geltenden Verfahren. Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann durch die Schuldirektion ein Arztzeugnis verlangt werden. Bei anders motivierten Abwesenheiten können andere Belege verlangt werden.</p> <p>² Die Lehrpersonen melden unverzüglich der Schuldirektion jede festgestellte Absenz in ihrem Unterricht.</p> <p>³ Alle ungerechtfertigten Abwesenheiten werden geahndet.</p> <p>⁴ Die Schuldirektionen stellen ein Absenzenkontrollsystem bereit.</p> <p>6. Abschnitt: Sanktionen</p> <p>Art. 15 Sanktionen gegen den Schüler</p> <p>¹ Bei mangelnder Sorgfalt, Disziplinlosigkeit, Verhaltensfehlern und Ungehorsam werden gegen den Schuldigen Disziplinar massnahmen verhängt.</p> <p>² Die Sanktionen stehen im Verhältnis zur begangenen Tat.</p> <p>³ Folgende Sanktionen können gegen den Schüler verhängt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) durch die Lehrpersonen <ol style="list-style-type: none"> 1. disziplinarisches Gespräch mit dem Schüler; 2. Zurechtweisung; 3. sinnvolle zusätzliche Arbeiten von angepasster Dauer (Schularbeiten oder Arbeiten von allgemeinem Interesse für die Schule, welche für den Schüler keine Gefahr darstellen). Die Arbeitsdauer für Schüler der Orientierungsschule beträgt höchstens drei Stunden; 4. unter Aufsicht erfolgtes Nachsitzen von vernünftiger und dem Alter des Kindes angepasster Dauer. Die Dauer des Nachsitzens für Schüler der Orientierungsschule darf höchstens zwei Stunden betragen; 5. Ausschluss aus einer Schulstunde; in diesem Fall darf der Schüler die Schule nicht verlassen und muss beaufsichtigt werden. b) durch die Klassenlehrperson der Orientierungsschule <ol style="list-style-type: none"> 6. Nachsitzen bis zu vier Stunden unter Aufsicht. Die unter Ziffer 3 bis 6 erwähnten Strafen sind den Eltern mitzuteilen. c) durch die Schulkommission oder die Schuldirektion <ol style="list-style-type: none"> 7. Verwarnung; 8. der zeitweilige Ausschluss von höchstens einer Woche aus der Klasse, jedoch innerhalb der Schule und unter ihrer Verantwortung. d) durch die Schulkommission <ol style="list-style-type: none"> 9. als letzte Möglichkeit bei schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen der Transfer in eine andere Klasse / Schule, ohne finanzielle Nachteile für die Eltern; Die unter Ziffer 7 bis 9 erwähnten Sanktionen sind den Eltern des Schülers von der Schulkommission oder der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen. Vor der Verwarnung oder dem Transfer in eine andere Schule müssen der Lehrer oder der Klassenrat und die Eltern angehört werden. <p>⁴ Kollektivstrafen, beleidigende und demütigende Strafen, sowie Misshandlungen sind verboten.</p>
ZG	<p>412.11 Schulgesetz vom 27. September 1990 (Stand 01.01.2020)</p> <p>2. Die öffentlich-rechtlichen Schulen</p> <p>2.1. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 21 Pflichten der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen des Lehrers und der Schulbehörden anzuhalten.</p> <p>² Sie haben ihrem Kind die nötige Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben einzuräumen.</p> <p>³ Sie sind zudem verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten; b) Einsicht in die Zeugnisse zu nehmen und diese zu unterschreiben; c) für voraussehbare Absenzen um Bewilligung nachzusuchen und für eine sonstige Abwesenheit den Grund mitzuteilen. <p>§ 24 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können Disziplinar massnahmen angeordnet werden.</p> <p>² Sie sollen erzieherisch sinnvoll sein, dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen und sollen nicht im Affekt vollzogen werden.</p>

	<p>³ Einem Schüler kann der Ausschluss aus der Schule angedroht werden. Er kann befristet oder unbefristet von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p>⁴ Ist der Ausschluss befristet, ist durch geeignete Massnahmen die Wiedereingliederung in die gemeindliche Schule sicherzustellen. Ist er unbefristet, ist dafür zu sorgen, dass der Schüler an einer anderen Schule unterrichtet wird.</p> <p>2.6 Schulbehörden und Organe 2.6.1 Gemeindliche Schulbehörden und Organe § 61 Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission erlässt ein Qualitätsentwicklungskonzept gemäss den Rahmenbedingungen des Bildungsrates, legt Schwerpunkte fest und überprüft deren Umsetzung.</p> <p>² Sie informiert sich über den Schulbetrieb, die Schulkultur und den Entwicklungsstand der Schule.</p> <p>³ Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> erfüllt die ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben; erlässt eine Schul-, Disziplinar- und Absenzenordnung; legt die Zeitgefässe für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule sowie die schulinterne Weiterbildung fest; legt die Unterrichtszeiten sowie die unterrichtsfreien Halbtage fest und bewilligt Ausnahmen für den schulfreien Mittwochnachmittag; stellt Antrag betreffend Anstellung des Rektors und des Schularztes. <p>⁴ Erziehungsberechtigte mit schulpflichtigen Kindern sind in der Schulkommission angemessen vertreten. Zudem gehören ihr der Rektor mit Antragsrecht und ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme an.</p>
ZG	<p>412.111 Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (Stand 01.08.2019) 6. Kommissionen und Beauftragte § 27 Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung. Diese regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> die Zusammenarbeit von Schülern und Lehrern, die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrern, die Rechte und Pflichten der Schüler, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts sowie die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten. <p>² Die Schulkommission hat eine Disziplinarordnung zu erlassen, worin die möglichen Verstösse, die zuständigen Disziplinarorgane, die Disziplinar-massnahmen, das Disziplinarverfahren sowie die Beschwerdemöglichkeiten abschliessend bestimmt sind.</p> <p>³ ...</p>
ZG	<p>412.112 Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (Stand 01.08.2019) 7. Planungs- und Kontrollaufgaben des Lehrers § 13</p> <p>¹ Die thematische Gestaltung des Unterrichts hat in einem Jahresplan bzw. in Trimester- oder Wochenplänen zu erfolgen.</p> <p>² Die tägliche Kurzvorbereitung ist im Unterrichtsheft festzuhalten. Jeder Lehrer hat Notentabellen oder Beobachtungsunterlagen und eine Absenzenkontrolle, der Klassenlehrer zudem eine Schulchronik zu führen. Die Notentabellen sind von den Gemeinden zu archivieren.</p>
ZG	<p>412.113 Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (Stand 01.08.2019) 1. Allgemeine Bestimmungen § 6 Zeugnisrubrik Bemerkungen</p> <p>¹ In der Zeugnisrubrik «Bemerkungen» werden insbesondere folgende Eintragungen vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Beurteilung mit Lernbericht wegen vorübergehend oder überdauernd angepasster Lernziele Ersatzangebot oder Begleitetes Studium oder Wahlfach anstelle von Französisch oder Englisch <p>² Der Grund für längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres werden vermerkt.</p> <p>³ Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen.</p>
ZH	<p>412.100 Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 (Stand 01.08.2019) 2. Teil Öffentliche Volksschule 6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern A. Schülerinnen und Schüler</p>

	<p>§ 52. Disziplinarmaßnahmen</p> <p>¹ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:</p> <p>a. durch die Schulleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aussprache, 2. Schriftlicher Verweis, 3. Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis längstens zwei Tage, 4. Versetzung in eine andere Klasse. <p>b. durch die Schulpflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht, 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis längstens vier Wochen, 3. Versetzung in eine andere Schule, 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr. <p>² Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.</p> <p>§ 52 a.</p> <p>¹ Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar sind, kann die Schulpflege eine Auszeit von längstens zwölf Wochen anordnen.</p> <p>² In der Anordnung sind die Ziele und die Ausgestaltung der Auszeit festzulegen.</p> <p>³ Während der Auszeit erhalten die Schülerinnen und Schüler Unterricht und werden erzieherisch begleitet.</p> <p>§ 53. Sonderschulung</p> <p>¹ Gefährdet eine Schülerin oder ein Schüler andere Personen oder beeinträchtigt sie oder er den Schulbetrieb in schwer wiegender Weise, kann die Schulpflege eine Sonderschulung anordnen.</p> <p>² Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde.</p> <p>³ In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen.</p>
ZH	<p>412.101 Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 (Stand 01.08.2019) 2. Teil: Öffentliche Volksschule 2. Abschnitt: Schulbetrieb B. Organisation § 28. Absenzen (§ 28 VSG)</p> <p>¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.</p> <p>² Bei vorhersehbaren Absenzen ersuchen die Eltern rechtzeitig um Dispensation. Dauert die Absenz mehr als zwölf Schulwochen, ist die Schülerin oder der Schüler von der Schule abzumelden.</p> <p>§ 29. Dispensation (§ 28 VSG) a. für einen bestimmten Zeitraum</p> <p>¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.</p> <p>² Dispensationsgründe sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, b) aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, c) hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art, d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen, e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen, f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung. <p>3...</p> <p>5. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern A. Schülerinnen und Schüler § 56 Disziplinarmaßnahmen (§ 52 VSG)</p> <p>¹ Können Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern nicht im Gespräch oder durch Anweisungen im Rahmen des Unterrichts gelöst werden, kann die Lehrperson Schülerinnen und Schüler</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für kurze Zeit aus dem Schulzimmer weisen, b. mit einer sinnvollen, möglichst im Zusammenhang mit der Verfehlung stehenden Zusatzarbeit betrauen, c. nach Mitteilung an die Eltern und bei Anwesenheit einer Lehrperson während der unterrichtsfreien Zeit zur Anwesenheit in der Schule verpflichten. <p>² Erfolgt keine Besserung oder hat sich eine Schülerin oder ein Schüler eine schwere Disziplinarverfehlung zuschulden kommen lassen, orientiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese prüft eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. a VSG, oder sie orientiert die Schulpflege und beantragt dieser eine Massnahme nach § 52 Abs. 1 lit. b</p>

	<p>VSG.</p> <p>³ Disziplinar massnahmen werden unter Berücksichtigung des Alters der Schülerinnen und Schüler und der Umstände des Einzelfalls festgelegt.</p> <p>§ 57 Vorübergehende Wegweisung</p> <p>¹ Soll eine Schülerin oder ein Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen werden, ist bei der Festlegung der Dauer und des Zeitpunkts dieser Massnahme auch zu berücksichtigen, ob die Schülerin oder der Schüler angemessen betreut oder beschäftigt werden kann.</p> <p>² Die Eltern sind möglichst frühzeitig über die geplante Wegweisung zu informieren.</p> <p>§ 58 Betreuung und Beschäftigung</p> <p>¹ Werden Schülerinnen oder Schüler vorübergehend vom Unterricht weggewiesen oder gemäss § 52 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 VSG entlassen, liegt die Verantwortung für deren Betreuung oder Beschäftigung bei den Eltern. Diese werden dabei von der Schulpflege und der Schulleitung unterstützt.</p> <p>² Kommen die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nach, orientiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständigen Behörden.</p>
ZH	<p>412.121.31</p> <p>Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement) vom 1. September 2008 (Stand 19.08.2019)</p> <p>C. Formelle Bestimmungen</p> <p>§ 15. Absenzenliste</p> <p>¹ Die für die Klasse verantwortliche Lehrperson führt eine Absenzenliste. Darin sind die Absenzen als entschuldigt oder unentschuldigt und die Jokertage einzutragen.</p> <p>² Fachlehrpersonen melden die Absenzen.</p> <p>³ Die Absenzen werden in Halbtagen erfasst. Sie werden in die Zeugnisse der Sekundarstufe als entschuldigt oder unentschuldigt eingetragen.</p>